

Sarah Luzia Hassel-Reusing  
Thorner Str. 7  
42283 Wuppertal  
0202 / 2502621  
Beschwerdeführerin

Bundesverfassungsgericht  
**z. Hd. aller Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts  
mit der Bitte um unverzügliche Weiterleitung !**  
Rinheimer Querallee 11  
76131 Karlsruhe

Betreff: -am 30.06.2012 eingegangene Verfassungsbeschwerden gegen die Zustimmungsgesetze zum Fiskal-  
pakt, zur „kleinen Vertragsänderung“ (Art. 136 Abs. 3 AEUV), zum Europäischen Stabilitäts-  
mechanismus (ESM) sowie das ESMFinG, das Gesetz zur Änderung des Bundesschuldenwesen-  
gesetzes und gegen das StabMechG (2. Änderungsfassung)  
-am 06.04.2012 eingegangene Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG (1. Änderungs-  
fassung)  
-am 29.05.2010 eingegangene Verfassungsbeschwerde gegen das StabMechG (ursprüngliche  
Fassung)

Aktenzeichen: **2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12**

Bezug: -weitere Begründung, Vermeidung von Schäden an der Rechtsordnung

16.07.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mündliche Verhandlung vom 10.07.2012 hat noch deutlicher gemacht, wie schnell Schäden an der Rechtsordnung entstehen können, aber auch, dass es noch einen erheblichen Spielraum gibt, zu einer rechtsstaatlichen Behandlung zurückzukehren. Dass die Beschwerdeführerin diese Zeilen jetzt schreibt, und nicht einfach nur Beweise für eine offensichtlich rechtswidrige Behandlung ihrer Verfassungsbeschwerden sammelt, ist ein Akt des Respekts nicht nur gegenüber dem Grundgesetz, sondern ebenso gegenüber dem zuständigen Senat, soweit das mit dem Respekt vor dem Grundgesetz, den universellen Menschenrechten sowie dem Leben und der Würde der Menschen incl. der Beschwerdeführerin in den Opferländern incl. der Bundesrepublik Deutschland vereinbar ist. Die Beschwerdeführerin hat großen Respekt vor der Zivilcourage des 2. Senats, welche aus dem Lissabonurteil spricht. Der Beschwerdeführerin ist bewusst, dass dieses Schreiben die möglicherweise letzte Chance ist, die universelle menschenrechtliche Staatenordnung und das Grundgesetz zu bewahren und gleichzeitig die Richterinnen und Richter des 2. Senats, denen für das Lissabonurteil großer Respekt gebührt, noch vor der Versuchung eines Schadens an der Rechtsordnung zu bewahren. Denn eine Neuverhandlung könnte dann nur nach vorheriger Beschreitung des strafrechtlichen Wegs erreicht werden. Es wäre grauenvoll, ausgerechnet die Menschen anzeigen zu müssen, welche im Lissabonurteil das Angriffskriegsverbot und daneben auch jegliche menschliche Vision eines Staatenverbunds EU bewahrt haben, welche damals ihr Herz nicht „über die Hürde geworfen“ haben. Die Beschwerdeführerin betont zugleich aufs deutlichste, dass es ihr in keiner Weise darum geht, aus der unbequemen Situation, welche der Senat bzw. der Berichterstatter selbst ohne Not sehenden Auges herbei geführt hat, irgendwelche prozessualen Vorteile zu ziehen. Es geht ihr einzig und allein um ein für alle Seiten, auch für die Beklagten, auch aus Respekt von den inzwischen etwa 1.500 Menschen, die sich mit der Beschwerdeführerin solidarisiert haben, und selbst für Mehr Demokratie, faires Verfahren. Auch darum macht die Beschwerdeführerin weiter unten in diesem Schriftsatz konkrete Vorschläge, wie man so gesichtswahrend wie möglich zu einem rechtsstaatlichen Verfahren zurückkommen kann. Das sollte aber dann auch passieren auf die rechtmäßige Weise, welche der Senat als die bestmögliche erkennen wird – auch angesichts des nachweislichen hohen öffentlichen Interesses. Es ist längst zu spät, die Transparenz zu verhindern. Dafür wissen schon zu viele Menschen allein auf Grund der öffentlich sichtbaren Fakten bescheid.

## 1. offensichtliche Benachteiligung der Beschwerdeführerin

Die Beschwerdeführerin sieht sich massiv im Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) verletzt, sowie in der Gleichheit vor Gericht.

Dass überhaupt gültige Verfassungsbeschwerden eingereicht werden konnten, liegt daran, dass die Beschwerdeführerin sich mit formlosen Schreiben vom 15.06.2012 und vom 18.06.2012 an das Bundesverfassungsgericht gewandt hatte. Sie teilte damals mit, dass angesichts des FAZ-Artikels „Fiskalpakt Abstimmung noch vor dem EU-Gipfel“, wonach die Abstimmung in Bundestag und Bundesrat am 29.06.2012 stattfinden sollte, und der ESM-Vertrag bereits am 01.07.2012 in Kraft treten sollte, weil der 30.06.2012 ein Samstag war, alles darauf hindeutete, dass die auf der für den 29.06.2012 auf der Tagesordnung von Bundestag und Bundesrat stehenden Zustimmungsgesetze (zu ESM, Art. 136 Abs. 3 AEUV und Fiskalpakt) und Begleitgesetze (ESMFinG und Gesetz zur Änderung des BSchuWG) noch am gleichen Tag ratifiziert werden sollten, was hinterher auch in mehreren Zeitungsartikeln bestätigt wurde. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf den Vorgang unter AR 4286/12 sowie auf den Link zum FAZ-Artikel verwiesen. <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/fiskalpakt-abstimmung-noch-vor-dem-eu-gipfel-11785405.html#Drucken>

Der FAZ-Artikel „Bundesverfassungsgericht im Hauruckverfahren“ vom 22.06.2012 verrät, dass der Bundespräsident versprochen hat, auf das Bundesverfassungsgericht zu warten. Ein Antrag lag laut FAZ dem dem Bundesverfassungsgericht „jetzt“ (also bis incl. zur Drucklegung der FAZ vom 22.06.2012, was irgendwann am 21.06.2012 gewesen sein muss) bereits vor. Doch es gebe noch „gar keine gültige Textfassung, über welche der Zweite Senat in Karlsruhe entscheiden könnte“.  
[www.faz.net/aktuell/politik/inland/bundesverfassungsgericht-im-hauruckverfahren-11796028.html](http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/bundesverfassungsgericht-im-hauruckverfahren-11796028.html)

Da die Beschwerdeführerin nachweislich bis incl. zum 21.06.2012 geschrieben hatte, ohne dass es sich dabei zum damaligen Zeitpunkt um explizite Anträge auf einstweilige Anordnung gehandelt hätte, und weil laut FAZ damals nur ein solcher „Antrag“ vorlag, sind offensichtlich die Schreiben der Beschwerdeführerin gemeint gewesen. Dass sie namentlich nicht genannt worden ist, muss daran gelegen haben, dass sie eine Entbindung von der Schweigepflicht erst in den von ihr am 30.06.2012 eingereichten Verfassungsbeschwerden (Az. 2 BvR 1445/12) formuliert hat.

Obendrein verrät Mehr Demokratie – Lobbyist Sebastian Frankenberger unfreiwillig, dass Mehr Demokratie es nicht gewesen sein kann, denn die haben laut einer Rundmail von Herrn Frankenberger, der außerdem von Beruf noch ÖDP-Vorsitzender ist, nach eigenen Aussagen am 22.06.2012 beim Bundesverfassungsgericht angerufen und wollen damit die Reaktion des Bundesverfassungsgerichts bewirkt haben. Die scheinen nicht nur den Berichterstatter „verzaubert“ zu haben, sondern obendrein auch noch die Zeit durcheinander bringen zu können.

Denn am 21.06.2012 meldete bereits der Spiegel unter dem Titel „Euro-Rettungsschirm Verfassungsrichter bitten Gauck um mehr Zeit“ die Zusage des Bundespräsidenten, zu warten. „Das Gericht“, so der Spiegel, „benötige Zeit, um das umfangreiche Material zu sichten.“ Die Beschwerdeführerin hatte in ihrem Schreiben vom 15.06.2012 angekündigt, dass es bei ihr etwa 700 Seiten mit 28 Anträgen auf einstweilige Anordnung sein würden; tatsächlich wurden es bis zum 29.06.2012 noch 718 Seiten. Das ist umfangreich im Gegensatz zu den lediglich 116 Seiten von Mehr Demokratie. Die Beschwerdeführerin hat am 29.06.2012 Herrn Dr. Gysi auf Phoenix mit dem Klageschreiben der Linken gesehen. Das sah noch dünner aus als das von Mehr Demokratie.

[www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesverfassungsgericht-bittet-gauck-um-aufschub-beifiskalpakt-a-840219.html](http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundesverfassungsgericht-bittet-gauck-um-aufschub-beifiskalpakt-a-840219.html)

Die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin sind am 30.06.2012 um 00.25 Uhr eingegangen. Sie war zeitlich an zweiter Stelle des Eingangs nach „Mehr Demokratie“. An der Zahl der Lichter zu so später Stunde war erkennbar, dass das Bundesverfassungsgericht vorbereitet war. Die Beschwerdeführerin reichte ihre Verfassungsbeschwerden in dreifacher Druckausfertigung und mit 14 CDs (1 pro Richter, 6 für den wissenschaftlichen Dienst) ein, um eine zügige ordnungsmäßige Bearbeitung zu erleichtern.

Am 30.06.2012 wurden die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin in verschiedenen Radios und

Zeitungen mitgezählt. Wie Klaus Lohfink-Blanke (bekannt u. a. durch das Netzwerk Volksentscheid) und seine Frau Sibylle aussagen können, haben diese am 30.06.2012 im Radio noch von 6 Verfassungsbeschwerden (im Sinne von 6 verschiedenen Klägern bzw. Klägergruppen) gehört. Das stimmt überein mit den Artikeln vom 30.06.2012 der Thüringer Allgemeinen (unter Berufung auf AFP) „Bislang sechs Verfassungsbeschwerden in Karlsruhe eingegangen“, der Zeitung „Der Westen“ „Euro-Krise Sechs Verfassungsbeschwerden gegen Euro-Rettungsschirm“, sowie des Stern „Bislang sechs Verfassungsbeschwerden in Karlsruhe eingegangen“.

<http://www.thueringer-allgemeine.de/web/zgt/leben/detail/-/specific/Bislang-sechs-Verfassungsbeschwerden-in-Karlsruhe-eingegangen-659794961>

[www.derwesten.de/politik/sechs-verfassungsbeschwerden-gegen-euro-rettungsschirmid6825199.html](http://www.derwesten.de/politik/sechs-verfassungsbeschwerden-gegen-euro-rettungsschirmid6825199.html)

[www.stern.de/news2/aktuell/bislang-sechs-verfassungsbeschwerden-in-karlsruheeingegangen-1848775.html](http://www.stern.de/news2/aktuell/bislang-sechs-verfassungsbeschwerden-in-karlsruheeingegangen-1848775.html)

Außerdem gab es eine Interviewanfrage der Wirtschaftswoche vom 30.06.2012 bei Klaus Lohfink-Blanke für einen Artikel über die verschiedenen Verfassungskläger. Dass die Anfrage an ihn gerichtet worden ist, kommt daher, dass der Text der Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin u. a. auf der Webseite des Netzwerks Volksentscheid veröffentlicht ist.

Trotz des frühen Eingangs und trotz des medialen Interesses vom 30.06.2012 haben die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin mit 2 BvR 1445/12 ein höheres Aktenzeichen bekommen als alle für den 10.07.2012 geladenen Klagen. Die schriftliche Mitteilung des Aktenzeichens wurde laut Poststempel am 05.07.2012 versandt, ist aber erst am 09.07.2012 bei der Beschwerdeführerin angekommen; zuvor hatte die Beschwerdeführerin ihr Aktenzeichen bereits am 05.07.2012 aus der Presse erfahren. Zur mündlichen Verhandlung am 10.07.2012 wurde am 02.07.2012 geladen. Am 03.07.2012 fragte die Beschwerdeführerin bei der Geschäftsstelle des 2. Senats telefonisch nach ihrem Aktenzeichen; man konnte ihr am 03.07.2012 keines nennen. Diese zeitliche Abfolge legt den Schluss nahe, dass die Ladung für den 10.07.2012 erfolgt ist, bevor ein Richter (außer vielleicht dem befangenen Berichterstatter) in die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin hinein geschaut hat.

Da ihre Verfassungsbeschwerden dem Gericht vorlagen, muss sich das Gericht deren Inhalt als bekannt zurechnen lassen. Das gilt in besonderem Maße für die Inhalte, welche auch bereits in ihrer am 06.04.2012 eingereichten Verfassungsbeschwerde (Az. 2 BvR 710/12) enthalten gewesen sind, also in besonderem Maße bzgl. EFSF, universellen Menschenrechten, Art. 1 Abs. 1 + 2 GG und der zu prognostizierenden grund- und menschenrechtsverletzenden Auflagen.

Nach dem 02.07.2012 waren es in vielen Zeitungen plötzlich nur noch 5 Verfassungsbeschwerden. Zur mündlichen Verhandlung wurden am 02.07.2012 nur 5 von 6 Gruppen geladen. In der Ladung vom 02.07.2012 stehen zwar 6 Aktenzeichen, aber nur von 5 Verfassungsbeschwerden und zusätzlich die Organklage der Linksfraktion. Die Entscheidung, die Beschwerdeführerin zumindest bis zum 10.07.2012 zu benachteiligen, muss also in der Zeit vom 30.06.2012 bis 02.07.2012 getroffen worden sein. In Abschnitt I.5 ihrer Verfassungsbeschwerden hat die Beschwerdeführerin eine Sondergenehmigung für ihren Ehemann beantragt, dass dieser sie vertreten kann (§22 Abs. 1 S. 4 BVerfGG), da er ihre 6 am 30.06.2012 eingereichten Verfassungsbeschwerden mit insgesamt 718 Seiten ohne jegliche anwaltliche Hilfe erstellt hat. Selbst wenn man diese Sondergenehmigung versagen und die Beschwerdeführerin allein auf das schriftliche Verfahren verweisen wollte, wäre die hektische Herausnahme ihrer Verfassungsbeschwerden gegenüber der Öffentlichkeit ein gewichtiges Indiz dafür, dass man ihre Klagen vor der Öffentlichkeit verstecken will. Angesichts der bereits mit Schriftsatz vom 06.07.2012 dargelegten massiven finanziellen Spendeninteressen und revolutionären Interessen von Mehr Demokratie gegen die Ordnung des Grundgesetzes nährt dies den Verdacht, dass ein Weg hin zum Schaden an der Rechtsordnung beschritten wurde, wobei aber der Schaden nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Beschwerdeführerin noch nicht erreicht zu sein scheint, was eine Umkehr erleichtert.

## 2. Informierung des Bundespräsidenten und dessen Antwort

Die Beschwerdeführerin hat am 28.06.2012 eine Kopie ihrer Verfassungsbeschwerden dem Bundespräsidenten übersandt, sodass sie ihn im Laufe des 29.06.2012 erreicht haben muss. Mit Schreiben vom 10.07.2012 (Poststempel vom 11.07.2012) hat das Justizariat des Bundespräsidialamts den Eingang bestätigt. Das ist ein deutliches Zeichen dafür, dass der Bundespräsident gründlicher prüfen lässt, als man es noch am 14.06.2012

für wahrscheinlich gehalten hätte.

### 3. persönliche Ansprache:

Die Beschwerdeführerin versteht, dass Herr BVR Prof. Dr. Huber jetzt in einer emotional schwierigen Situation ist, in die er sich jedoch auf Grund eigener Entscheidungen begeben hat. Sie weiß zugleich, dass er auch über seinen Schatten springen und zu allen Seiten fair sein kann. Das zeigt sich z. B. an dem von ihm veranlassten Schriftsatz vom 05.01.2012, in welchem er die Beschwerdeführerin über die bisherige Behandlung ihrer Verfassungsbeschwerde vom 29.05.2010 informiert hat, und in welchem er sie darüber aufklären ließ, dass diese auf den Antrag der Beschwerdeführerin geruht hat und wieder aufgerufen werden konnte. Dass die Beschwerdeführerin dies erst geltend gemacht hat nach dem Sturz von Bundespräsident Wulff, welcher auch für den Berichterstatter ein Schock gewesen sein muss, liegt daran, dass sie aus verständlichen taktischen Gründen erst ihre Klageentwürfe bzgl. ESM, Fiskalpakt, Art. 136 Abs. 3 AEUV etc. auf den neuesten Stand bringen wollte, um diesbzgl. nicht überrumpelt werden zu können. So lag vor der Wiederinkraftsetzung ihrer Verfassungsbeschwerde vom 29.05.2010 (gegen die ursprüngliche Fassung des StabMechG) und vor der Einreichung ihrer Verfassungsbeschwerde vom 06.04.2012 (gegen die erste Änderungsfassung des StabMechG) der Schock über die Behandlung des Bundespräsidenten, welcher mit Sicherheit auch beim Berichterstatter die Angst ausgelöst hat, mit ihm oder mit gesamten Gericht könnte ähnlich umgegangen werden. Dass eine solche, wenngleich sachfremde, Angst nicht ganz unbegründet ist, zeigt auch die Kampagne gegen Prof. Dr. Hans-Werner Sinn und gegen die inzwischen 200 Wirtschaftsprofessoren, die seinen Aufruf unterstützen, welche mit voller Wucht erst losgetreten wurde, nachdem er es am 10.07.2012 gewagt hatte, die Herzen der Richterinnen und Richter des 2. Senats soweit zu erreichen, dass selbst der Vertreter von Mehr Demokratie dahinter völlig verblasste. Sollte es, entgegen der Einschätzung der Beschwerdeführerin, tatsächlich jemand wagen, mit dem Bundesverfassungsgericht so umzugehen wie mit Herrn Prof. Dr. Sinn, so empfiehlt sie, laut die Frage nach der Einbindung der über das journalistische Maß in besonderem Maße hinaus gehenden Medien in Denkfabriken zu stellen. Das allein dürfte aller Voraussicht nach reichen, um eine Rückkehr zur Sachlichkeit durchzusetzen. Denn die Macht solcher Denkfabriken beruht in allererster Linie auf der intransparenten Einbettung von Medien.

Auch das Gefühl, dem Verein Mehr Demokratie moralisch verpflichtet zu sein, kann bei einer objektiven Betrachtung nur dazu führen, alle vorliegenden Verfassungsbeschwerden ordnungsgemäß zu behandeln. Denn wer sagt denn, dass bzgl. der Frage, in welchem Ausmaß Volksabstimmungen ohne Grundgesetzänderung möglich sind, und in welchem Ausmaß diese gegenüber bestimmten Akten von Rechtsakten (Abschnitt III.10 der Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin) geboten sind, die Antwort nicht vielleicht irgendwo zwischen der Auffassung von Mehr Demokratie und der Auffassung der Beschwerdeführerin liegt? Vielleicht geht die Beschwerdeführerin, wenn sie Volksabstimmungen sogar über Umsetzungsgesetze zu EU-Richtlinien für geboten hält, über das perfekte Maß hinaus, um etwas Verhandlungsmasse zu haben. Es bleibt genug Spielraum für eine ordnungsgemäße Behandlung aller Verfassungsbeschwerden und gleichzeitiger Gesichtswahrung aller Verfassungskläger. Ein Durchwinken der Klagen von Mehr Demokratie oder aller fünf übrigen Gruppen von Verfassungsklägern, insoweit diese ein neues Grundgesetz fordern, bei gleichzeitiger Benachteiligung der Beschwerdeführerin und der zahlreichen Menschen, die sich mit ihr solidarisiert haben, würde nicht nur die Ordnung des Grundgesetzes beseitigen, sondern mittelfristig auch zum Verbot des Vereins Mehr Demokratie führen.

Auch wenn die Beschwerdeführerin keine hinreichenden Anzeichen sieht für eine etwaige parteipolitisch veranlasste Benachteiligung ihrer Verfassungsbeschwerden, so hegt sie doch die Befürchtung, dass in einem solchen Falle, sobald dies publik würde, die Antwort der Öffentlichkeit in einem Auseinanderbrechen der politischen Parteien bestehen würde, deren Vertreter das Gericht auf eine schnelle Entscheidung gedrängt haben, oder welche die Klagen von Mehr Demokratie kritiklos unterstützen, d. h. (in alphabetischer Reihenfolge) insbesondere von CDU, CSU, FDP, Freie Wähler, Grüne, ÖDP, Piratenpartei (LV Berlin) und SPD. Es würde zu einer ähnlichen geradezu revolutionären Umwälzung der Parteienlandschaft kommen, wie man dies vor wenigen Jahrzehnten in Italien beobachten konnte, wenngleich hier aus anderen Gründen. Kann das vom Berichterstatter gewollt sein? Oder hat er sich darüber vielleicht keine Gedanken gemacht, obwohl absehbar war, dass Mehr Demokratie seine revolutionären Gedanken gegenüber dem Grundgesetz vom 19.09.2011 aufgreifen und ihn damit in eine unmögliche Situation bringen würde, aus welcher gesichtswahrend vielleicht nur noch heraus führt, wenn er sich selbst für befangen erklärt, sodass das Gericht dann

nicht mehr mit besonderer Tiefe ergründen muss, wie weit er befangen ist.

Zugleich betont die Beschwerdeführerin, dass die Anerkennung der Besorgnis der Befangenheit natürlich die ordnungsgemäße öffentliche Behandlung ihrer Verfassungsbeschwerden in keiner Weise ersetzen kann, denn wir sind hier nicht in der Politik, sondern in der Welt des Rechts und der Rechtsweggarantie.

Frau BVRin Prof. Dr. Lübke-Wolff ist auch Buchautorin. Sie hat sich in dieser Eigenschaft mit viel Engagement mit sozialen Grund- und Menschenrechten beschäftigt. Dass sie sich bereits intensiver mit den universellen Menschenrechten beschäftigt hat, wird bewiesen durch ihr abweichendes Votum im Urteil zur völkerrechtlichen Notstandseinrede (zitiert in Abschnitt VII.14.7 der Verfassungsbeschwerden). Der Weggang von Herrn BVR Prof. Dr. Mellinghoff, der sich nach Kenntnis der Beschwerdeführerin bei der Menschenrechtsorganisation FIAN und beim Verfassungsgericht Kolumbiens zum Umgang der lateinamerikanischen Verfassungsgerichte mit den universellen Menschenrechten fortgebildet hatte, zum BFH ist also hinsichtlich des Erhalt des Fachwissens über die universellen Menschenrechte bewältigbar gewesen. Es besteht schon angesichts des nachweislich vorhandenen Fachwissens von Frau Prof. Dr. Lübke-Wolff zu den universellen Menschenrechten kein Grund, vor einer fundierten Behandlung der Verbindung zu den universellen Menschenrechten über Art. 1 Abs. 2 GG weg zu laufen. Mit sozialen Grundrechten hat sie sich in Band 53 des Jahrbuchs des öffentlichen Rechts befasst, darunter auch mit der portugiesischen Verfassung, in welcher es ein Rückschrittsverbot für die sozialen Grundrechte gebe. Das ist ein hervorragender Einstieg für die Beurteilung der von der Beschwerdeführerin geltend gemachten sozialen universellen Menschenrechte, da es ja auch im Uno-Sozialpakt ein Rückschrittsverbot gibt.

Wie lange kann ein richterliches Gewissen es aushalten, einerseits besser bescheid zu wissen über soziale Grund- und Menschenrechte als viele andere Verfassungsrichter und andererseits die Beschwerdeführerin sehenden Auges mit voller Wucht von der durch Troika und Wirtschaftsregierung absehbaren Streichung der für sie mittelfristig lebenswichtigen Medikamente treffen zu lassen? Auch wenn der Richterin vielleicht Leben und Würde der lästigen Beschwerdeführerin egal sein mögen, so sollte sie sich vielleicht bewusst machen, dass es hier nicht nur, wie bei der Beschwerdeführerin, um Menschen mit selteneren Erkrankungen geht, sondern dass, wie Griechenland im Sinne einer Prognose zeigt, durch Einführung von unbezahlbar hohen Selbstanteilen ebenso Leben und Würde von Krebspatienten, Dialysepatienten, Schwangeren und Ungeborenen auf dem Spiel stehen, um es ganz bürgerlich zu sagen, ganz zu schweigen vom universellen Menschenrecht auf das für den jeweiligen Menschen erreichbare Höchstmaß an Gesundheit aus Art. 12 Uno-Sozialpakt.

Wie kann eine vierfache Mutter und vermutlich auch mehrfache Großmutter sehenden Auges den anhand der maßlosen Kürzungswut der Troika im Bereich der Sozialversicherung in Griechenland prognostizierbaren Zusammenbruch auch des deutschen Gesundheitswesens zulassen? Wie will sie das ihren Enkeln erklären? Die Ausrede, sie habe von nichts gewusst, ist nachweislich keine Option.

Ist es nicht eine würdige Herausforderung, sich den Divergenzen zu stellen zwischen ihrer Aussage in besagtem Band 53, die universellen Menschenrechte hätten in Deutschland nur einfachgesetzlichen Rang und der wesentlich höheren Autorität ihres Minderheitenvotums in Rn. 86 des offiziellen Verfassungsgerichtsurteils zur völkerrechtlichen Notstandseinrede (Abschnitt VII.14.7 der Verfassungsbeschwerden) vom 08.05.2007, wo sie „das ius cogens der Menschenrechte“ explizit anerkennt? Ist es nicht eine würdige Herausforderung für sie, die wie niemand sonst im gegenwärtigen 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts in die sozialen Grund- und Menschenrechte eingearbeitet ist, zu einem fundierten Urteil zu kommen bzgl. der Widersprüche hinsichtlich des Verhältnisses des Grundgesetzes zu den universellen Menschenrechten zwischen Dr. von Mangoldt auf der einen und Dr. Süsterhenn und Dr. Seebohm auf der anderen Seite (Abschnitte VII.9.8.1, VII.9.8.3 und VII.9.8.4 der Verfassungsbeschwerden)? Wäre es nicht eine würdige Herausforderung, sich mit der Frage, was die in den Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin zitierten Feststellungen von Magdalena Sepulveda und Cephas Lumina, der unabhängigen Experten des Uno-Menschenrechtsrats zu extremer Armut und zu den Folgen der Finanzkrise auf die Verwirklichung der Menschenrechte für die Beurteilung von ESM, Wirtschaftsregierung etc. bedeuten?

Als wie ehrlich wird die Öffentlichkeit ihre graduellen Bedenken gegenüber der faktischen Durchsetzbarkeit sozialer Grund- und Menschenrechte (S. 5 des o. g. Bands 53) im Angesicht begrenzter Haushaltsmittel noch befinden können, wenn sie auf der anderen Seite, ohne mit der Wimper zu zucken, nicht nur durch keinerlei Grund- oder Menschenrechte abgesicherte Übernahmen astronomischer haushaltsmäßiger Belastungen zu Gunsten maroder und nachweislich demokratiegefährdender (Abschnitte IV.8 + IV.10 der Verfassungsbeschwerden) „too bis to fail“ Banken mitträgt? Auf welche Zerreißprobe würde es ihr Gewissen und die Glaubwürdigkeit ihrer bisherigen wissenschaftlichen Arbeit dann erst stellen, wenn sie in der zuständigen

Kammer des Bundesverfassungsgerichts ausgerechnet die fundiertesten Verfassungsbeschwerden zu den universellen Menschenrechten, welche es in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland gegeben hat, einfach rechtswidrig aussortieren würde, wohl wissend, dass dies zu ganz anderen Ergebnissen führt als bei einer ordnungsgemäßen öffentlichen Behandlung ?

Frau BVRin Dr Kessal-Wulf war Vorsitzende des Bundesgerichtshofs, bevor sie zum Bundesverfassungsgericht gewechselt ist. Auch wenn sie von ihrem Werdegang her vor allem Expertin des Zivilrechts ist, ist sie zugleich beim BGH auch Vorsitzende im Verhältnis zu den höchsten Strafrichterinnen und Strafrichtern Deutschlands gewesen. In diesem Sinne bittet die Beschwerdeführerin darum, dafür Sorge zu tragen, dass es zu einer ordnungsgemäßen öffentlichen Behandlung ihrer Verfassungsbeschwerden kommt. Die Beschwerdeführerin hat die Besorgnis, dass im Falle eines Schadens an der Rechtsordnung mittelbar auch das Vertrauen der Öffentlichkeit in den BGH gefährdet werden könnte. Es geht hier nicht um das Alltagsgeschäft des Verfassungsgerichts wie Professorengehälter, Entfernungspauschalen oder Patentstreitigkeiten, sondern um eine existentielle Entscheidung über die Zukunft des Grundgesetzes, der universellen Menschenrechte und die Würde und das Leben sehr vieler Menschen in ganz Europa – angesichts des allein in den Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin fundiert darlegten zu prognostizierenden Schadens für die Völker Europas insbesondere in Gestalt des unnötigen weitaus früheren Todes vieler Menschen, bewirkt vom Zusammenbruch des Gesundheitswesens bis zum Hunger und der Marginalisierung der Rente. Das Missverhältnis zwischen einem BGH, welcher die Strafrechtspflege für Fälle der rechtswidrigen Tötung oder Verletzung einzelner Menschen mit einer auch im internationalen Maßstab vorbildlichen Gründlichkeit verfolgt, und eines Bundesverfassungsgerichts, welches sehenden Auges die dauerhafte Aushebelung des grund- und menschenrechtlichen Schutzes gegenüber systematisch geplanten, auf Grund- und Menschenrechte keine Rücksicht nehmenden, Auflagen von ESM bis Wirtschaftsregierung, billigen würde, ist zu offenkundig. Es würde das Signal einer nahezu absoluten Straflosigkeit bzgl. des Verhungernlassens von Menschen und des Sterbenlassens von Patienten setzen, soweit nur marode „too big to fail“ - Banken und deren Helfer in Europa meinen würden, das Geld zu brauchen, und soweit dies über Regelungen zum Euro bewerkstelligt würde. Ein Menschenleben ist aber immer gleich viel wert – egal, ob davor ein vor tätlichen Angriffen schützendes Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) steht oder ein soziales universelles Menschenrecht wie das auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt und Art. 12 Uno-Frauenrechtskonvention) oder das auf Nahrung (Art. 11 Uno-Sozialpakt); man denke dabei nur an die vielen im Klassenzimmer vor Hunger umfallenden griechischen Kinder, welche selbst die alles andere als griechenfreundliche ZDF-Reportage „Die Griechenland-Lüge“ einräumt.

Wie würde eine ehemalige Vorsitzende des BGH es dauerhaft aushalten können, wenn sie Völkermordvorwürfe und gleichzeitig das Völkermord-Schuldbekenntnis des Wirtschaftswissenschaftlers und ehemaligen IWF-Exekutivdirektors für mehrere Staaten in Lateinamerika und der Karibik, Davison Budhoo (Abschnitte IV.5.7 + IV.5.8), völlig außer acht ließe im Hinblick auf die Frage, ob und inwieweit die Verpflichtung des Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV auf Strenge der „Praxis“ des IWF (Abschnitt III.4 der Verfassungsbeschwerden) den Menschen in Deutschland aus grundgesetzlicher und menschenrechtlicher Sicht zugemutet werden kann ?

Und das angesichts der von der Beschwerdeführerin anhand des Werks „The Globalization of Poverty and the New World Order“ von Prof. Dr. Chossudovsky erbrachten zahlreichen Beweise, dass sich die „Praxis“ des IWF im Vergleich zum Zeitpunkt der Vorwürfe und des Schuldbekenntnisses von Davison Budhoo aus 1988 in den 1990er Jahren noch deutlich verschärft hat mit noch deutlich mehr Opfern ?

Schon aus Rücksicht auf das Ansehen des BGH, dessen Richterinnen und Richter auf das Verhalten des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts keinerlei Einfluss haben, redet die Beschwerdeführerin Frau BVRin Dr. Kessal-Wulf bei allem Respekt ins Gewissen, weder einen Schaden an der Rechtsordnung noch eine schutzlose Auslieferung der Völker Europas (die Beschwerdeführerin mit einbegriffen) an eine vor nichts halt machende und dem Friedenswerk Europa entgegen stehende Bankenbereicherungsmaschinerie zuzulassen.

#### 4. Folgen der unhaltbaren Fokussierung auf Art. 38 GG – Eurozone ohne Leben, ohne Würde, ohne Gleichheit

In der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2012 ging es allein um Verletzungen des Art. 38 GG. Herr Prof. Dr. Schachtschneider sprach Verletzungen von Art. 14 GG und des Sozialstaatsgebots an, stieß jedoch auf scheinbar gelangweilte Ohren. Einige der am 10.07.2012 geladenen Kläger sprachen an, dass man die Auflagen nicht beliebig hart machen kann. Die einzigen Verfassungsbeschwerden jedoch, welche dies mit in Karlsruhe zu dieser Frage bisher ungekannter wissenschaftlicher Schärfe belegen, wurden willkürlich nicht in der Verhandlung vom 10.07.2012 verhandelt, ohne dass die Beschwerdeführerin zuvor informiert worden wäre, obwohl ja dem Vernehmen nach eine schnelle Entscheidung her sollte. Hinsichtlich der frühzeitigen Informierung der Abgeordneten und deren haushaltmäßiger Befugnisse nahm sich das Gericht Zeit. Auch die Frage, ob die Auflagen hart genug sind oder noch härter sein müssten, um den Haushalt zu schonen, beschäftigte das Gericht. Die zahlreichen direkten Todesopfer (vor allem durch unzureichende medizinische Versorgung und durch Hunger) der Auflagen in Griechenland schienen das Gericht hingegen nicht einen Augenblick zu interessieren, nicht einmal im Hinblick auf die zu prognostizierenden Todesopfer der kommenden Sparmaßnahmen unter Patienten, Arbeitslosen, Rentnern etc. in Deutschland. Wenn die justizielle materiell-rechtliche Kontrolle des Bundesverfassungsgerichts bei allem, was den Euro betrifft, nur noch bis Art. 38 GG reicht, dann kann man beliebig Mechanismen machen, die Menschen Tod, Entwürdigung und Ungleichheit bringen, solange man sie nur in Regelungen zum Euro packt.

Die mündliche Verhandlung vom 10.07.2012 gab hier ein Signal an die metaphorischen „Märkte“, dass Karlsruhe ihnen voraussichtlich alles ausliefern werde, was sie haben wollen, mitsamt Leben, Würde, Gesundheit, Gleichheit und Eigentum, außer den Abgeordneten und außer einem Rest an Haushaltsmitteln, damit die Abgeordneten noch etwas zu tun haben, und damit sie ihre Diäten noch bekommen. Angesichts der wirtschaftlichen und politischen Macht Deutschlands haben Karlsruher Urteile immer auch internationale Signalwirkung. Das Signal an die übrigen Bundesverfassungsgerichte, wenn es so wie am 10.07.2012 weiter läuft, wird sein, dass es richtig und notwendig sei, alle verfassungsmäßigen Rechte und Menschenrechte auf dem Altar der „Märkte“ zu opfern. Eine Richtungsweisung gegen das Leben, die Würde, die Gesundheit, die Gleichheit aller Nicht-Abgeordneten, aller Banker außerhalb der metaphorischen „Märkte“, und aller nicht in bankenaffine Denkfabriken eingebetteten Journalisten. Selbst die elementarsten Rechte der meisten Professoren, so wäre das Signal, könnte man bedenkenlos den „Märkten“ opfern, soweit man es nur über Vorschriften rund um den Euro täte.

#### 5. selbsternannte „Märkte“ vernichten Mensch, Rechtsordnung und marktlichen Wettbewerb

Prof. Dr. Murswiek hat verdienstvollerweise am 10.07.2012 herausgestellt, dass die „Märkte“ eine Metapher sind für ganz bestimmte Großbanken. Die Beschwerdeführerin hat dies in Abschnitt XI.7 anhand der „too big to fail“-Hypothese der Weltbank substantiiert. Außerdem hat sie bewiesen, dass die Banken Goldman Sachs (durch entscheidenden personellen Einfluss über Italien und Bilderberg-Lenkungskomitee durch Mario Monti, über die EZB durch Mario Draghi sowie zu entscheidenden Zeitpunkten über Griechenland durch Lucas Papademos und über das deutsche Bundesfinanzministerium und den deutschen Platz in der Eurogroup Working Group durch Dr. Jörg Asmussen, Abschnitt IV.10 ihrer Verfassungsbeschwerden) und Deutsche Bank (durch Josef Ackermann als Berater der deutschen Bundeskanzlerin und als Mitglied im Vorbereitungskomitee der Bilderberg-Konferenz) in besonderem Maße auf die Politik eingewirkt haben. Sie hat anhand der Gästeliste (von politischer Seite u. a. Hermann van Rompuy, Jean-Claude Juncker, George Osborne, Christine Lagarde, Peer Steinbrück und die damaligen Finanzminister von Italien und Griechenland) und Tagesordnungspunkten den Anscheinsbeweis erbracht (Abschnitt IV.8 ihrer Verfassungsbeschwerden), dass im intransparenten Netzwerk Bilderberg, welches nicht das einzige, wohl aber eines der größten seiner Art ist, und welches durch die Einbettung hochrangiger Medienvertreter Politiker durch Medienaufmerksamkeit auf Linie zu bringen in der Lage ist, zumindest der Gipfel von Juni 2011 vorbesprochen worden ist.

Das Bizarre ist, zu übersehen, dass ein funktionierender Markt nur da existiert, wo Wettbewerb herrscht, wo niemand den Markt beherrscht. Wo schon einzelne Banken wie Goldman Sachs oder Deutsche Bank (und vielleicht noch eine Handvoll mehr, die weniger auffällig agieren) sich anmaßen, sich selbst „Märkte“ zu nennen, und dem Bundesverfassungsgericht unter der Drohung, ansonsten möglicherweise sehr nervös zu werden und großes Theater zu spielen, vorzugeben, wie lange es sich Zeit nehmen dürfe für die Behandlung von Anträgen auf einstweilige Anordnung, da ist nicht nur die Verfassung in höchster Gefahr, da ist auch kein funktionierender Markt, sondern privatisierte Zentralverwaltungswirtschaft. In einem funktionierenden

Markt würden sofort Mitbewerber die Nachrichten ausschachten, welcher drastischer Einfluss hier genommen wird. Die ganzen „Rettungsmechanismen“ im Namen des Euro sind nicht nur die Axt an der Rechtsstaatlichkeit, sie sind es auch, welche die Rückkehr von der Gemengelage aus Oligopol und Oligarchie zur Marktwirtschaft blockieren. Das ist weder „freie Marktwirtschaft“ und „soziale Marktwirtschaft“ im Sinne von Art. 3 EUV.

#### 6. Verhandlung wurde nicht einmal Art. 38 GG allein materiell-rechtlich gerecht

In Abschnitt IX.8 ihrer Verfassungsbeschwerden hat auch die Beschwerdeführerin ausführlichst zu Art. 38 GG begründet. Selbst wenn die materiell-rechtliche Beschränkung auf Art. 38 GG eine Rechtsgrundlage hätte, so käme man immer noch zum Ergebnis, dass wesentlichste Verletzungen von Art. 38 GG in der Verhandlung unberücksichtigt geblieben sind, darunter vor allem:

- weitgehende Verunmöglichung der Gewissensentscheidungen (Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG) der Abgeordneten durch die Verpflichtung des Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV auf die iwf-artige Strenge, weil sie den Abgeordneten künftig ihrem Gewissen folgende Entscheidungen in weiten Bereichen verunmöglicht
- die Durchtrennung der demokratischen Legitimationskette durch die politischen Auflagen der privaten Gläubiger über Wiener Initiative und Staateninsolvenzverfahren im Rahmen von ESM und Gesetz zur Änderung des BSchuWG
- Blankett-Ermächtigung des Art. 136 Abs. 3 S. 1 AEUV zu immer neuen eu-sekundärrechtlichen und intergouvernementalen Mechanismen
- Änderung des EFSF-Rahmenvertrags durch einfachen Beschluss des Bundestags (entgegen zwingenden Wortlaut des Art. 59 Abs. 2 GG, vorbei an Bundesrat, Bundespräsident und gerichtlicher Überprüfung)
- Bestätigung des EFSF-Rahmenvertrags, auf dessen Grundlage Staaten zu Gesetzes- und Verfassungsänderungen gezwungen werden sollen, allein durch die Bundesregierung, statt ordnungsgemäß über Art. 59 GG
- für EFSF (über Art. 16 EFSF-Rahmenvertrag) Verschiebung der Rechtsordnung weg vom deutschen Grundgesetz hin nach Großbritannien und des Gerichtsstands weg vom Bundesverfassungsgericht hin zu den luxemburgischen Gerichten bzw. zum EUGH
- für ESM (über Gesetz zur Änderung des BSchuWG, siehe Abschnitt IV.6.2.8 der Verfassungsbeschwerden) Verschiebung der Rechtsordnung und der Gerichtsstands weg vom deutschen Grundgesetz und weg vom Bundesverfassungsgericht hin zu jeweils beliebigen Staaten auf dem Globus bzw. zum EUGH
- beliebiger Zugriff auf alle Politikbereiche und beliebige Eingriffstiefe durch die Auflagen im europäischen Finanzierungsmechanismus (incl. EFSF und ESM) und durch die sanktionsbewehrten Empfehlungen der Wirtschaftsregierung
- zahlreiche Beweise für staatsstreich- und putschartige bzw. ausnahmezustangsmäßige Maßnahmen zur Durchsetzung der Auflagen bzw. Empfehlungen von IWF, Troika und Defizitverfahren (Abschnitt XII. der Verfassungsbeschwerden)
- Selbständerungsklausel in Art. 10 Abs. 5 lit. c EFSF-Rahmenvertrag
- Auflagen gegenüber Staaten bereits für von diesen gar nicht gewollte Käufe von deren Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt durch EFSF oder ESM
- Aushöhlung der Haushaltsautonomie durch Nicht-Berücksichtigung von Defizitminderungen durch Einnahmeerhöhungen (Art. 3 Abs. 1 lit. b Fiskalpakt)
- Verletzung der Haushaltsautonomie durch zu prognostizierendes Sperrkonto für alle Staatseinnahmen (wie in Griechenland)
- Blankett-Ermächtigung des Art. 10 Fiskalpakt
- Zugriff der Kommission über Ungleichgewichtsverfahren auf alle Bereiche der Lohn-, Finanz- und Wirtschaftspolitik zu blankettartig
- beliebige Öffnung aller beliebigen Bereiche von Staat und Gesellschaft im Rahmen des Ungleichgewichtsverfahrens gegenüber Kommerzialisierung und Weltmarkt zu blankettartig
- Durchtrennung der demokratischen Legitimationskette durch Vergabe von hoheitlichen Aufgaben an privat (siehe insbesondere auch Abschnitt IV.5.3, IV.5.9 und VIII. der Verfassungsbeschwerden)
- Beweis anhand der Definition der „Finanzstabilität“ (Abschnitt III.15 der Verfassungsbeschwerden), dass es beim europäischen Finanzierungsmechanismus (incl. ESM) und bei der Wirtschaftsregierung und allem, was man noch alles an Art. 136 Abs. 3 AEUV alles anknüpfen lassen will, in erster Linie um die Absicherung von Großbanken auf Kosten aller anderen (auch der Steuerzahler) geht
- direkte Eingriffe der Kommission in Haushaltsentwürfe, Umgehenlassen ganzer Haushaltsentwürfe durch Kommission und Wertung der Nicht-Erfüllung beliebiger Meinungen der Kommission zum Haushalt als



Verstoß gegen das Defizitkriterium durch EU-Verordnung 2011/0386 (COD) wegen Blankettartigkeit und Entleerung der Haushaltsautonomie

- beliebiger Zugriff der EU-Kommission auf alle Organe der Exekutive und der Judikative der Mitgliedsstaaten (Art. 3 Abs. 2 Fiskalpakt) zur Durchsetzung der Empfehlungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt
- ultra-vires-mäßige Initiierung von Art. 136 Abs. 3 AEUV über Art. 48 Abs. 6 EUV (aber auch im Lichte der Blankettartigkeit und der Verpflichtung auf die unmenschliche iwf-artige Strenge betrachtet)
- ultra-vires-mäßige Stützung der Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes sowie der Einführung des Ungleichgewichtsverfahrens und der haushaltsmäßigen Überwachung auf den Fiskalpakt, weil man EU-Verordnungen nur auf Ermächtigungen im EU-Primärrecht und nicht auf Ermächtigungen in intergovernmentalen Verträgen stützen darf
- zu prognostizierende Auflagen zu Verfassungsänderungen in Deutschland über EFSF und ESM
- Absturzgefahr des Grundgesetzes durch Erzwingung von Verfassungsänderungen und umso mehr durch das Ansinnen des befangenen BVR Prof. Dr. Huber und von Mehr Demokratie zum totalen Aufbrechen des GG gegenüber Wirtschaftsregierung und ESM
- Verstoß gegen das völkerrechtliche Rückwirkungsverbot bzgl. des Versuchs der verdeckten nachträglichen Heilung der ultra-vires-Verstöße durch die Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und durch die Einführung des Ungleichgewichtsverfahrens sowie durch die Schaffung des EFSF-Rahmenvertrag im Raum der erweiterten Zusammenarbeit ohne Einhaltung der Grenzen von Art. 20 EUV und Art. 329 AEUV (siehe insbesondere Abschnitte III.9 und III.20 der Verfassungsbeschwerden)
- Stimmrechtsaussetzung sowie umgekehrte Abstimmung mit nur 10 Tagen Frist beim Stabilitäts- und Wachstumspakt
- Aushöhlung von Art. 38 GG durch völlige Überforderung der Abgeordneten und durch ultra-vires-Akte erfordern Volksabstimmungen wie in Abschnitten III.10 und III.17 der Verfassungsbeschwerden dargelegt
- durch im EU-Primärrecht nicht vorgesehene Instrumentalisierung von EU-Fördermitteln über Erwägungsgrund 7 + Art. 6 EU-Verordnung 2011/385 (COD) sowie Art. 21 Verordnung EG 2011/0276 ultra-vires sowie Aushöhlung der Haushaltsautonomie
- Gefahr der Supranationalisierung des ESM allein über EUGH-Urteil angesichts des staatsanalogen eigenen Besteuerungsrechts des ESM
- die beliebige Erhöhbarekeit des Finanzbedarfs des ESM durch Ratingagenturen angesichts von dessen rechtlicher Verpflichtung auf ein bestmögliches Rating

Darüber hinaus verweist die Beschwerdeführerin noch einmal darauf, sämtliche von ihr geltend gemachten Volksabstimmungen (Abschnitt III.10 ihrer Verfassungsbeschwerden) auch über Art. 38 GG geltend gemacht werden.

#### 7. weitere Beobachtungen und Stellungnahmen der Beschwerdeführerin zur mündlichen Verhandlung vom 10.07.2012

Die Beschwerdeführerin geht an dieser Stelle auf einige besonders prägnante Punkte ein, welche ihr bei der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2012 aufgefallen sind.

##### 7.a) europäischer Finanzierungsmechanismus als Notwehr ?

In der Verhandlung sprach jemand auf Seiten der Beklagten im Hinblick auf den Euro-Rettungsschirm von „Notwehr“. Das übersieht, dass ein Recht auf Notwehr allein für natürliche Personen gegeben ist, die im Namen des Euro zu rettenden aber ganz überwiegend Banken und damit juristische Personen sind, dass Notwehr den Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit und nicht den des Eigentums betrifft, und dass gerade umgekehrt die in vermeintlicher Notwehr ergriffenen Sparmaßnahmen, soweit sie die grund- und menschenrechtlich radizierten Grenzen überschreiten, dazu angetan sind, die Gesundheit, die Unversehrtheit und das Leben natürlicher Personen, vor allem soweit es um die gesundheitliche und die nahrungsmäßige Versorgung geht, zu gefährden. Die Notwehreinde stellt die Fakten, dass nämlich die EU und die nationalen Regierungen gegen die Völker Europas zur Absicherung von Banken instrumentalisiert werden, auf den Kopf.

##### 7.b) der „Fluch der bösen Tat“

Prof. Dr. Nölling zitierte aus Schiller die Redewendung vom „Fluch der bösen Tat“, welche fortwährend neues Böses gebären müsse. Das meinte er auf den Beitritt zum Euro und die danach auf Grund von Kons-

truktionsmängeln der Wirtschafts- und Währungsunion durchgeführten weiteren Schritte.

Es passt aber umso mehr auf das Wegschauen des Gerichts mit aller Macht bzgl. der Folgen in den Schuldnerländern und bzgl. der ausgebliebenen Signale für die ganz normalen Menschen statt immer nur für die Mensch und Markt zerstörenden selbsternannten „Märkte“. Das schlechte Gewissen war in der Luft greifbar. Frau BVRin Prof. Dr. Lübke-Wolff und Herr BVR Dr. Gerhardt stellten besorgte Fragen in der Richtung, ob die Auflagen auch streng genug seien, mit aller Macht bemüht, weiterhin der entscheidendsten Frage auszuweichen. Als Prof. Dr. Schachtschneider über die Härte der Auflagen sprach, wirkte das Gericht genervt. Als jedoch ein Vertreter der Beklagten, soweit sich die Beschwerdeführerin erinnert, ist es Herr Prof. Dr. Möllers für den Bundestag gewesen, in seinem Schlussplädoyer die Sparanstrengungen der Griechen als Vorbild für die in Deutschland zu unternehmenden Sparanstrengungen gelobt hat, haben die Mitglieder des hohen Senats dies weithin sichtbar kaum aushalten zu können. Je stärker jemand mit aller Macht die Stimme des eigenen Gewissens unterdrückt, desto deutlicher ist das selbst von weitem sichtbar. Wäre es da nicht sinnvoller, auf das eigene Gewissen zu hören und nach einem gerechten und ausgewogenen Urteil zu suchen, zumal die Beschwerdeführerin in ihren am 06.04.2012 und am 30.06.2012 eingereichten Klagen bewiesen hat, dass man die Deutschen die gleiche Marginalisierung erfahren lassen will wie die Griechen (siehe z. B. Abschnitte III.7 und VI.2.1 der Verfassungsbeschwerden) ? Anders als vielleicht Herr Prof. Dr. Möllers weiß das Bundesverfassungsgericht durch die Beschwerdeführerin, was eine iwf-artige Strenge bedeutet. Herr, lass sie wissen, was sie tun.

#### 7.c) Ist wirklich noch eine mündliche Verhandlung in der Hauptsache geplant?

Für eine mündliche Verhandlung allein zur Frage der einstweiligen Anordnung war die Verhandlung vom 10.07.2012 ungewöhnlich lang. Wie z. B. die einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.10.2011 zeigt, und wie auch die in diesem Schriftsatz zitierten Zeitungsartikel vom 21.+22.06.2012 zeigen, werden Entscheidungen zur einstweiligen Anordnung oder zur Bitte gegenüber dem Bundespräsidenten, mit der Ausfertigung, Verkündung und Ratifizierung zu warten, sonst eher sehr schnell entschieden, wobei die Beklagten oft keine oder nur eine sehr kurz befristete Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

Die Verhandlung vom 10.07.2012 hingegen erweckte eher den Eindruck, dass sie eine Verhandlung in der Hauptsache ersetzen sollte. Das würde auch dazu passen, wenn man sowieso im Sinne von Mehr Demokratie entscheiden wollte, um sich um die Rechte der Einwohner der Staaten nicht mehr kümmern zu müssen. Wenn die Deutschen dann uninformativ dem neuen Grundgesetz zustimmen würden, welches komplett unter dem Vorbehalt von ESM und Wirtschaftsregierung stünde, gäbe es ja keine Rechte mehr, deren Verletzung durch ESM und Wirtschaftsregierung das Bundesverfassungsgericht feststellen könnte.

Dazu passt auch der vermutlich im Sinne der Schaffung von Verhandlungsmasse unternommene Vorstoß des Senats, einen von ihm aus dem Urteil zum Grundlagenvertrag herausgelesenen strengen Prüfungsmaßstab dergestalt, dass einstweilige Anordnungen in Zusammenhang mit Zustimmungsgesetzen zu internationalen Verträgen nur zu gewähren seien in den Fällen, in denen eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für den Erfolg der Verfassungsbeschwerden bestehe. Die Beschwerdeführerin kann das aus dem Urteil zum Grundlagenvertrag nicht herauslesen, und es widerspricht auch, wie von den Vertretern der übrigen Kläger am 10.07.2012 herausgestellt, der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Aber etwas anderes ist dem damaligen Urteil sehr wohl zu entnehmen, nämlich, dass, wer gültige Verfassungsbeschwerden überspielt, z. B., indem er ratifiziert, sich damit haftbar machen kann. Das kommt nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin für jegliche Art der Überspielung gültiger Verfassungsbeschwerden in Betracht.

Der zuständige Senat sollte sich einen Ruck geben und den am 10.07.2012 entstandenen Eindruck widerlegen.

#### 7.d) überschriftenartiges Ansprechen ist kein Verhandeln der betreffenden Punkte

In der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2012 wurden zahlreiche Punkte angesprochen, auf welche auch die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin eingehen, wenngleich in der Verhandlung oft mit erheblich weniger Tiefenschärfe. So fehlten z. B. zu Art. 136 Abs. 3 AEUV vollständig dessen Ausrichtung auf die „Finanzstabilität“ (der maroden „too big to fail“ Banken), auf die unmenschliche iwf-artige Strenge, auf die beabsichtigten verdeckten völkerrechtlichen Rückwirkungen, auf die Umgehung der Vorschriften zum Raum der erweiterten Zusammenarbeit, sowie als Grundlage auch für die Verordnungen zur Errichtung

der Wirtschaftsregierung und für immer weitere Mechanismen. Der Kritik mehrerer Kläger am Übermaß der Auflagen fehlte die von der Beschwerdeführerin sehr wohl erbrachte Substantiierung anhand insbesondere der von Prof. Dr. Chossudovsky veröffentlichten Beweise. Und da die Beschwerdeführerin in ihrer Eigenschaft als Klägerin am 10.07.2012 noch nicht geladen war, konnte sie am 10.07.2012 auch noch nicht ihren Beitrag dazu leisten, dem Schauspiel zu einem der bestehenden grundgesetzlichen und menschenrechtlichen Ordnung sowie dem Volk gegenüber würdigen rechtlichen Tiefgang zu verhelfen, was am Umgang mit Art. 136 Abs. 3 AEUV am deutlichsten wurde.

Eine „Sternstunde der Demokratie“ war die Verhandlung bei weitem nicht.

Die Beschwerdeführerin erinnert sich an eine Karikatur in der Zeitung, in welcher die deutsche Bundeskanzlerin in einem längeren Gespräch mit dem chinesischen Regierungschef einmal das Wort „Menschenrechte“ ausspricht und dann hinterher vor die Presse tritt mit der Aussage, sie habe gegenüber der chinesischen Regierung die Menschenrechte angesprochen.

## 8. zu erwartende Schäden an der Rechtsordnung

### 8.a) zu erwartende Schäden an der Rechtsordnung im Bereich der einstweiligen Anordnung

Die Beschwerdeführerin hat zahlreiche Anträge auf einstweilige Anordnung gestellt, welche mit Sicherheit von den anderen Verfassungsklägern nicht gestellt worden sind. Darüber hinaus hat sie zu den Anträgen auf einstweilige Anordnung, welche wahrscheinlich auch von den anderen gestellt worden sind, zusätzliche Begründungen, welche in die Entscheidungen einzubeziehen sind. Eine Ablehnung der einstweiligen Anordnungen ohne Berücksichtigung der Argumente der Beschwerdeführerin würde bereits zu Schäden an der Rechtsordnung führen. An dieser Stelle konzentriert sich die Beschwerdeführerin jedoch auf die Auflistung der Anträge, welche mit Sicherheit ausschließlich sie gestellt hat, und welche daher auch nicht bei den anderen Beschwerdeführern mit entschieden werden könnten. Selbst wenn die anderen Beschwerdeführer alle von ihnen begehrten einstweiligen Anordnungen bekämen, wäre damit für den Bereich der einstweiligen Anordnung allein den diesen entsprechenden Anträgen der Beschwerdeführerin erst einmal genüge getan und könnte allein für diese Anträge ihre zusätzliche Begründung dahin stehen. Das würde aber nichts ändern hinsichtlich der allein von der Beschwerdeführerin gestellten Anträge auf einstweilige Anordnung; auch durch Nicht-Entscheidung im Sinne eines Liegenlassens über die allein von ihr gestellten Anträge auf einstweilige Anordnung würden Schäden an der Rechtsordnung entstehen, wenn in der Zeit der Nicht-Entscheidung vollendete Tatsachen geschaffen würden, die sich hinterher als rechtswidrig herausstellen würden. Außerdem handelt es sich um Eilanträge, deren Bearbeitung nicht ohne Grund verzögert werden darf. Die Eilanträge auf einstweilige Anordnung, welche nach Überzeugung der Beschwerdeführerin allein von ihr gestellt worden sind, sind die folgenden (Abschnitt I.2):

von den Anträgen gegenüber dem Bundespräsidenten:

- Antrag 5 (gegen die Verkündung der Zustimmung und die Ratifizierung des EFSF-Rahmenvertrags)
- Antrag 7 (gegen Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zur Änderung des BsSchuWG)
- Antrag 8 (gegen Ausfertigung und Verkündung des Zustimmungsgesetzes zu Art. 136 Abs. 3 AEUV)
- Antrag 9 (gegen Veranlassung und Durchführung der Ratifizierung von Art. 136 Abs. 3 AEUV)

von den Anträgen gegenüber Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag:

- Antrag 1 (gegen Übertragung von Organen der Legislative, Exekutive oder Judikative Deutschlands unter die EU-Kommission sowie die Hinnahme von Anordnungen der EU-Kommission gegenüber Organen der Legislative, Exekutive oder Judikative Deutschlands)
- Antrag 2 (gegen sämtliche Grundgesetzänderungen sowie gegen sämtliche Initiiierungen, Beschlüsse und Veranlassungen von Volksabstimmungen über ein neues Grundgesetz oder eine neue Verfassung auf nationaler Ebene)
- Antrag 4 (gegen die Zustimmung zum EFSF-Rahmenvertrag sowie zu Änderungen des EFSF-Rahmenvertrags (§3 Abs. 2 Nr. 3 StabMechG) incl. explizit die Zustimmung per

einfachem Beschluss)

- Antrag 5 (gegen die Zustimmung und die Enthaltung bzgl. aller eu-sekundärrechtlicher und aller intergouvernementaler Akte zur Errichtung des ESM)
- Antrag 6 (gegen die Zustimmung und die Enthaltung der deutschen Bundesregierung im Ministerrat zu den ohne Art. 136 Abs. 3 AEUV bzw. den Fiskalpakt ultra-vires-mäßigen EU-Verordnungsentwürfen 2011/385 (COD), 2011/0386 (COD) und 2011/0276 (COD))
- Antrag 7 (gegen die Umsetzung sämtlicher Auflagen gegenüber Deutschland für Finanzhilfen im Rahmen der EFSF)
- Antrag 8 (gegen die Umsetzung sämtlicher Empfehlungen an Deutschland im Rahmen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und im Rahmen des Ungleichgewichtsfahrens, da die Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und die Einführung des Ungleichgewichtsfahrens ohne Art. 136 Abs. 3 AEUV und Fiskalpakt ultra-vires sind)
- Antrag 9 (gegen die Umsetzung sämtlicher Auflagen nach Art. 6 von EU-Verordnung 2011/385 (COD), da diese EU-Verordnung ohne Art. 136 Abs. 3 AEUV und Fiskalpakt ultra-vires ist)
- Antrag 10 (gegen die Leistung von Beiträgen Deutschlands an die EU in genau der Höhe, wie gegen Deutschland finanzielle Sanktionen (Bußgelder oder Kürzung von Fördermitteln) verhängt werden im Rahmen der präventiven oder der Gesamtschuldenkomponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, im Rahmen des Ungleichgewichtsverfahren oder im Rahmen von EU-Verordnung 2011/385 (COD) oder von EU-Verordnung 2011/0276 (COD), weil diese EU-Verordnungen ohne Art. 136 Abs. 3 AEUV und Fiskalpakt ultra-vires sind)
- Antrag 11 (gegen die Umsetzung sämtlicher sanktionsbewehrter Meinungen nach Art. 6 von EU-Verordnung 2011/0386 (COD), weil diese ohne Art. 136 Abs. 3 AEUV und Fiskalpakt ultra-vires ist)
- Antrag 12 (gegen sämtliche direkte Änderungen der EU-Kommission an Haushaltsentwürfen Deutschlands sowie das Umgehenlassen ganzer Haushaltsentwürfe im Rahmen von Art. 5 der EU-Verordnung 2011/0386 (COD), weil diese EU-Verordnung ohne Art. 136 Abs. 3 AEUV und Fiskalpakt ultra-vires wäre)
- Antrag 13 (gegen Beschlüsse zur Übertragung von Rechten und Verpflichtungen der EFSF auf den ESM (§3 Abs. 2 Nr. 4 StabMechG))
- Antrag 14 (gegen die Zustimmung oder Enthaltung der jeweils zuständigen Vertreter der deutschen Bundesregierung und des Bundestags sowie des Bundesrats bzgl. Beschlüssen der EFSF über ihre zeitliche Verlängerung oder über die Erhöhung ihres Kapitals oder die Änderung des EFSF-Rahmenvertrags, da Deutschland dem EFSF-Rahmenvertrag nicht ordnungsgemäß zugestimmt hat)
- Antrag 15 (gegen die Zustimmung und die Enthaltung im Ministerrat bzgl. Empfehlungen und Sanktionen der EU-Kommission im Rahmen der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und des Ungleichgewichtsverfahrens, da die Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und die Einführung des Ungleichgewichtsverfahrens ohne Art. 136 Abs. 3 AEUV und Fiskalpakt ultra-vires sind)
- Antrag 16 (gegen Zustimmung und die Enthaltung im Ministerrat bzgl. Auflagen und Sanktionen der EU-Kommission im Rahmen von EU-Verordnung 2011/385 (COD) und von EU-Verordnung 2011/0276 (COD), da diese EU-Verordnungen ohne Art. 136 Abs. 3 AEUV und Fiskalpakt ultra-vires sind)
- Antrag 17 (gegen Zustimmung und die Enthaltung der jeweils zuständigen Vertreter der deutschen Bundesregierung und des Bundestags bzgl. der Auflagen im Rahmen der EFSF, da Deutschland dem EFSF-Rahmenvertrag nicht ordnungsgemäß zugestimmt hat)
- Antrag 18 (gegen die Zustimmung und die Enthaltung im Ministerrat bzgl. der Instrumentalisierung von EU-Fördermitteln zur Durchsetzung von Auflagen der EFSF, da Deutschland dem EFSF-Rahmenvertrag nicht ordnungsgemäß zugestimmt hat)
- Antrag 19 (gegen die Aufnahme von kollektiven Aktionsklauseln in Staatsschuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, um damit vor Entscheidung bzgl. ESM und Gesetz zur Änderung des BSchuWG in Deutschland weder Staateninsolvenzverfahren noch Wiener Initiative etabliert werden)

### 8.b) zu erwartende Schäden an der Rechtsordnung in der Hauptsache

Die Voraussetzung für die Annahme zur Entscheidung sind die eigene, gegenwärtige und unmittelbare Betroffenheit sowie die Rechtsfortbildung (§93a BVerfGG). Es muss beides gegeben sein. Wenn die Beschwerdeführerin mit allen Punkten auf den gesamten 34 ½ Seiten ihrer Verfassungsbeschwerden zur Rechtsfortbildung (Abschnitt II.4.1) unrecht hätte, käme eine Nichtannahme ihrer Verfassungsbeschwerden bei gleichzeitigem Dahinstehenkönnen ihrer persönlichen Betroffenheit in Betracht. Und die Rechtsfortbildung ist bereits gegeben, wenn eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage neu ist, wenn sich die faktischen Umstände im Vergleich zu einer früheren Entscheidung wesentlich geändert haben, wenn wesentliche neue in früheren Entscheidung noch nicht geprüften rechtlichen Gesichtspunkte geltend gemacht werden, wenn Divergenzen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nachgewiesen werden. Jeder einzelne der auf den 34 ½ Seiten geltend gemachte Punkt zur Rechtsfortbildung ist jedoch begründet.

Eine Nichtannahme würde also eine fundierte Widerlegung sämtlicher Punkte zur Rechtsfortbildung voraussetzen. Angesichts der offensichtlichen Besorgnis der Befangenheit des Berichterstatters und des bisherigen Ablaufs des Verfahrens würde sonst der Eindruck eines Schadens an der Rechtsordnung entstehen – trotz §93d Abs. 1 S. 2 BVerfGG. Diese Vorschrift ist als eine Arbeitserleichterung gegenüber offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Verfassungsbeschwerden gedacht – und ist keine Immunität wie bei IWF oder ESM und kein Freibrief. Es gibt in Deutschland mit Sicherheit auch eine Menge Verfassungskläger, die endlich §93d Abs. 1 S. 2 BVerfGG weg haben wollen, und die sagen würden: „Das ist doch auch bei mir passiert.“ Würden im hier vorliegenden Verfahren Schäden an der Rechtsordnung geschaffen, wäre die Vereinfachungsvorschrift nicht mehr haltbar.

Die Beschwerdeführerin ist der Auffassung, dass eine fundierte Widerlegung sämtlicher von ihr als rechtsfortbildend geltend gemachter Punkte zur Begründung einer Nichtannahme um ein Vielfaches umfangreicher wäre als bei einer Annahme zur Entscheidung.

Auch die Versuchung, die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin liegen zu lassen bis zum St. Nimmerleinstag, ist kein Ausweg, denn sobald in der Hauptsache über die Verfassungsbeschwerden der übrigen Verfassungskläger entschieden würde, ohne dass dabei die von der Beschwerdeführerin in Zusammenhang mit dem jeweiligen Gesetz als rechtsfortbildend geltend gemachten Punkte einbezogen würden, würde jeweils ein Schaden an der Rechtsordnung entstehen.

Außerdem macht die Beschwerdeführerin, anders als Mehr Demokratie, geltend, dass angesichts des Urteils zum Hypothekensicherungsgesetz (BVerfGE 2,237; Abschnitt III.12 ihrer Verfassungsbeschwerden) zu prüfen ist, ob durch die ganzen geplanten Möglichkeiten zur Erzwingung von Grundgesetzänderungen (darunter der auch von Mehr Demokratie erwähnte Art. 3 Abs. 2 Fiskalpakt) das Grundgesetz vom Rang genauso abstürzen würde wie die Weimarer Reichsverfassung durch das Ermächtigungsgesetz der Nazis.

Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin jeweils in anderer Form und in anderem Ausmaß sowie in anderen Grund- und Menschenrechten persönlich betroffen ist als die anderen Beschwerdeführer. Auch soweit die Beschwerdeführerin möglicherweise einige Punkte zur Rechtsfortbildung in gleichem Maße geltend machen mag wie andere der Verfassungskläger, ersetzt das in keiner Weise die Entscheidung der von ihr in den Abschnitten IX. und X. ihrer Verfassungsbeschwerden geltend gemachten Verletzungen ihrer Rechte.

Insbesondere ist sich die Beschwerdeführerin der hohen Verantwortung für ihr Recht auf das Höchstmaß an Gesundheit (Art. 12 Uno-Sozialpakt, i. V. m. Art. 1 Abs. 1+2 GG, Art. 25 GG, Art. 38 GG) und der Signalwirkung ihrer Verfassungsbeschwerden für die Gesundheit zahlloser anderer Menschen in Deutschland und in Europa im Gegensatz zur Gier einiger weniger bewusst. Dieser Verantwortung vor Gott und den Menschen wird sie durch entsprechendes Handeln gerecht werden.

### 8.c) zu erwartende Schäden an der Rechtsordnung bzgl. des Gesetzes zur Änderung des BSchuWG, insbesondere angesichts der vorliegenden Beweise über die Uninformiertheit der Bundestagsabgeordneten und möglicherweise selbst der Bundesregierung

Bei der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2012 wurde sichtbar, dass alle der dort geladenen Verfassungskläger es versäumt haben, gegen das Gesetz zur Änderung des BSchuWG zu klagen. Da gleichzeitig laut den von der Beschwerdeführerin zitierten Medienberichten vom 30.06.2012 insgesamt nicht mehr als 6 Gruppen von Klagen existieren, ist die Beschwerdeführerin offenkundig die einzige, welche gegen dieses Begleitgesetz zum ESM geklagt hat. In der mündlichen Verhandlung vom 10.07.2012 hat sogar ein Vertreter der

EFSF die kollektiven Aktionsklauseln erwähnt. Und diese sind auf einfachgesetzlicher Ebene im Gesetz zur Änderung des BSchuWG eingebaut.

Würden die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin übergangen, so würde offensichtlich hinsichtlich sämtlicher Einwendungen der Beschwerdeführerin bzgl. des Gesetzes zur Änderung des BSchuWG ein Schaden an der Rechtsordnung entstehen. Hierzu wird insbesondere auf sämtliche Anträge auf einstweilige Anordnung in Zusammenhang mit dem Gesetz zur Änderung des BSchuWG sowie auf die Abschnitte II.4.1.11, IV.6.2.8 sowie auf sämtliche in den Abschnitte IX. und X. geltend gemachten Rechtsverstöße durch das Gesetz zur Änderung des BSchuWG verwiesen.

Dieses Gesetz würde selbst bei Stattgabe bzgl. aller anderen von der Beschwerdeführerin gegen die übrigen von ihr angefochtenen Gesetze auf einfachgesetzlicher Ebene (und anknüpfbar an beliebige völkerrechtliche Regeln zu kollektiven Aktionsklauseln oder zur Staateninsolvenz) auch ganz ohne den ESM Staateninsolvenzverfahren, Wiener Initiative, Aufnahme politischer Auflagen durch ungewählte Private bereits bei Begebung der jeweiligen Staatsanleihen und die beliebige Verschiebbarkeit über den Globus von anwendbarer Rechtsordnung und Gerichtsstand normieren – in offensichtlichem Gegensatz zum Waldenfels-Urteil und zu Art. 19 Abs. 4 GG.

Darüber hinaus beweist die Bundestagsdrucksache 17/10031 vom 18.06.2012 zu einem grünen Antrag vom 13.06.2012, dass die Bundestagsabgeordneten hinsichtlich des Gesetzes zur Änderung des BSchuWG zumindest in ihrer überwältigenden Mehrheit nicht ordnungsgemäß informiert worden sind, und dass sie nicht gewusst haben, was der rechtliche Gehalt dieses Begleitgesetzes zum ESM ist. Denn dort stellt die grüne Bundestagsfraktion, unterstützt von Teilen der Abgeordneten von SPD und Linken, folgenden Antrag: „Mit dem Antrag wird angestrebt, die Bundesregierung aufzufordern, sich national, auf Ebene der Europäischen Union, der G20, außerhalb der G20, der Vereinten Nationen und der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) für die Einführung eines transparenten und unabhängigen Staateninsolvenzverfahrens einzusetzen.“

Daraus und aus der bis zum heutigen Tage noch nicht erfolgten Debatte im Plenum zu dem Antrag folgt, dass den grünen und vielen weiteren Bundestagsabgeordneten bis zu ihrer Abstimmung am 29.06.2012 nicht bekannt gewesen ist, dass bereits ein besonders drastisches sowie grund- und menschenrechtsverletzendes Staateninsolvenzverfahren in ESM und Gesetz zur Änderung des BSchuWG enthalten ist (Abschnitte III.4, IV.5, IV.6.2.5 und IV.6.2.8 der Verfassungsbeschwerden).

Der grüne Antrag fordert u. a. eine Prüfung der Legitimität der Staatsschulden, sowie „eine neutrale, von Gläubiger- wie Schuldnerinflüssen unabhängige Instanz, die über Schuldentragfähigkeit und Legitimität der Schulden entscheidet“ und „ein menschenwürdiges Existenzminimum der Bevölkerung eines Schuldnerstaates als Teil der Staatenpflichten zur Umsetzung des UN-Sozialpaktes und des UN-Zivilpaktes“ sicherzustellen.

Der grüne Antrag übersieht dabei, dass die menschenrechtlichen Gewährleistungen des Uno-Sozialpakts weit über das Existenzminimum hinaus gehen und ein grundsätzliches Rückschrittsverbot enthalten, wenngleich sie den Staaten einen weiten Spielraum lassen, wie sie diese erfüllen. Auch beantwortet er nicht die Frage, wie die Neutralität einer Staateninsolvenzinstitution zu sichern sei, und wie das mit Grundgesetz, universellen Menschenrechten und Waldenfels-Urteil in Einklang zu bringen sein soll.

Der Rechtsausschuss, der Haushaltsausschuss, der Wirtschafts- und Technologieausschuss, der entwicklungs- politische Ausschuss und der Europaausschuss des Bundestags haben mehrheitlich empfohlen, den grünen Antrag abzulehnen. Sie haben also zuallermindest zum damaligen Zeitpunkt keine Bundestagsresolution für ein Staateninsolvenzverfahren gewollt. Die Mitglieder dieser Ausschüsse sind zugleich alle Abgeordnete, welche am 29.06.2012 über das Gesetz zur Änderung des BSchuWG zur Abstimmung aufgerufen waren !

Die Fraktionen von CDU, CSU und FDP verwiesen hinsichtlich der Einführung von Staateninsolvenzverfahren darauf, dass „Fortschritte in internationalen Verhandlungen schwierig zu erzielen seien“. Sie wussten also allem Anschein nach nichts von dem in ESM und Gesetz zur Änderung des BSchuWG enthaltenen Staateninsolvenzverfahren.

Ähnliches gilt für die SPD. Sie sagte zu dem grünen Antrag u. a.:

„Zudem gehe der Vorwurf, der Antrag fordere die Neuverhandlung des ESM-Vertrags, fehl. Vielmehr solle

ein Insolvenzmechanismus implementiert werden, sobald er verhandelt sei.“

Auch die SPD-Abgeordneten sind also nicht darüber informiert worden, dass das Staateninsolvenzverfahren enthalten ist.

Am sensationellsten jedoch ist die Aussage der Bundesregierung, in welcher es u. a. heißt:

„Die darüber hinausgehende Forderung des Antrags, sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen des gerade unterzeichneten Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Vertrag) ein Insolvenzmechanismus für die Eurozone etabliert werden solle, werde jedoch abgelehnt. Ferner setze sich die Bundesregierung dafür ein, Collective Action Clauses zur Lösung von Verschuldungssituationen unter Einbeziehung der Gläubiger nicht nur in einem europäischen, sondern in einem internationalen Rahmen voranzubringen“

Trotz der starken deutschen Involvierung in die Aushandlung des ESM will die Bundesregierung also nicht gewusst haben, dass die Verpflichtung über Art. 12 Abs. 3 ESM-Vertrag auf kollektive Aktionsklauseln i. V. m. den daran anknüpfenden Regelungen im Gesetz zur Änderung des BSchuWG genau ein solches Staateninsolvenzverfahren enthalten? Das wird auch ein wichtiges Beweismittel sein für die Frage in den kommenden Untersuchungen, ebenso wie bei der Täuschung der Abgeordneten hinsichtlich der Ratifikationsbedürftigkeit des EFSF-Rahmenvertrags, ob Teile der Bundesregierung zu den Täuschern gehören, oder ob sie selbst von ihren Beratern oder von wem auch immer getäuscht worden sind.

Will der 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts wirklich diese Dinge decken, um dann sehenden Auges bei der anderweitigen rechtlichen Aufarbeitung zwischen alle Fronten zu geraten? Das hat Europa nicht verdient, hat Deutschland nicht verdient, haben das Grundgesetz und das Gericht nicht verdient.

#### 9. Widerlegung mutmaßlicher bewusster und unbewusster richterlicher Einreden

Die mündliche Verhandlung vom 10.07.2012 hat nahe gelegt, dass der gebotene rechtsstaatliche Umgang mit den Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin durch einige unausgesprochene und zum Teil sogar unbewusste richterliche Einreden blockiert wird. Um die Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit zu erleichtern, bleibt der Beschwerdeführerin nichts anderes übrig, als diese zu vermutenden Beweggründe anzusprechen und zu entkräften. Auch wenn die Beschwerdeführerin hier nicht mit allen Vermutungen oder Befürchtungen recht haben sollte, so scheint ihr dieser Abschnitt doch erforderlich, um erst einmal eine Bewusstwerdung anzustoßen, warum man überhaupt auf diese Weise mit ihren gültigen Verfassungsbeschwerden umgeht.

#### 9.a) Aufrechterhaltung einer Illusion von Europa um jeden Preis

Von Anfang der EU an gab es mehrere kraftvolle Visionen für die Europäische Union. Darunter waren vor allem der Traum eines Europa des Friedens, der Demokratie und der Völkerverständigung, aber auch der ursprünglich von der IG Farben entwickelte Alptraum einer supranationalen verdeckten Konzerndiktatur ([http://www4ger.dr-rath-foundation.org/brussels\\_eu/roots/index.html](http://www4ger.dr-rath-foundation.org/brussels_eu/roots/index.html)).

Als sich abzeichnete, dass die Marionetten-Regierung der Nazis den Zweiten Weltkrieg verlieren würde, sattelte die IG Farben einfach um. Der IG-Farben-Anwalt Walter Hallstein, der 1939 vor den Nazis geworben hatte für ein europaweit geltendes Patent zwecks Erzielung monopolartiger Gewinne, wurde der erste Vorsitzende der EU-Kommission. Ein anderer IG-Farben-Mitarbeiter, der zugleich ein Adeliger aus den Niederlanden war, wurde erster und langjähriger Vorsitzender des Bilderberg-Netzwerks, wo Politikern die Wünsche bestimmter Konzernchefs zur weiteren Entwicklung vor allem auch der EU nahe gebracht werden mit der Aussicht, dass sich dadurch die Chance erhöht, von den Medien gebracht zu werden, deren hochrangige Vertreter an den Bilderberg-Konferenzen teilnehmen. Von Anfang an war die EU eine Mischung, das Ergebnis menschlicher, aber auch barbarischer Kräfte, konnte sich neben demokratischem auch noch nicht aufgearbeitetes IG-Farben-Gedankengut in den Institutionen der EU verbreiten. Mit dem Lissabonvertrag kamen dann noch die Vorschriften zur Aushebelung des Angriffskriegsverbots ins Primärrecht (vor allem Art. 21 EUV, Art. 22 EUV, Art. 42 EUV, Art. 43 EUV). Dass Karlsruhe diese im Lissabonurteil wirksam eingegrenzt hat, erzürnte vor allem die Denkfabrik ECFR ([www.ecfr.eu](http://www.ecfr.eu)), welche seit 2007 an der Aushebelung des Angriffskriegsverbots arbeitet, und welche einen Gastartikel in den Europathemen des Deutschen Beamtenbundes dafür benutzt hat, das Lissabonurteil des BVerfG dafür als „verfassungsnationalistisch“ zu verunglimpfen ([www.dbb.de/fileadmin/pdfs/europathemen/dbb\\_europathemen0911.pdf](http://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/europathemen/dbb_europathemen0911.pdf)).

Seit der Finanzkrise wird die EU nun auch noch für die Plünderung der Bürger, der Staatshaushalte und der Sozialsysteme missbraucht, wie die Beschwerdeführerin insbesondere im Hinblick auf Art. 136 Abs. 3 AEUV und auf den Rechtsbegriff der „Finanzstabilität“ in ihren Verfassungsbeschwerden beweist.

Und nun versucht Mehr Demokratie die revolutionäre Überwindung der Ordnung des Grundgesetzes durch ESM und Wirtschaftsregierung in einem scheinbar blinden Vertrauen auf Europa, scheinbar fahrlässigerweise den massiven demokratiegefährdenden Einfluss der o. g. Lobbies auf EU-Ebene nicht sehend oder nicht sehen wollend. Es wirkt, wie wenn mit aller Macht das Grundgesetz umgestürzt werden soll, um einen Staat EU und ein europäisches Volk zu erzwingen, koste es, was es wolle, auch mit Lug und Trug, bevor eine einseitige Illusion von Europa, die bereits dabei ist, zu zerbröseln, einem differenzierteren und realistischeren Bild Platz macht. Ein menschliches Europa lässt sich nur erreichen, wenn man sich sowohl differenziert anschaut, wie die aktuelle Lage ist, als auch, wo man hin will. Wenn man nur eine Vision vor Augen hat, aber gar nicht mehr wahr nimmt, wo man gerade ist, bewegt man sich in Richtungen, in die man möglicherweise gar nicht will.

#### 9.b) 2 BvR 1445/12 macht zuviel Arbeit

Bundesverfassungsrichter werden hervorragend bezahlt in der Erwartung, dass sie dafür ihrer verantwortungsvollen Aufgabe auch mit der nötigen Sorgfalt nachkommen. Daneben ist der Gesetzgeber so großzügig gewesen, bezahlte Nebentätigkeiten der Verfassungsrichter an Universitäten zuzulassen, sicherlich auch mit Blick darauf, dass die universitäre Lehre dadurch nicht erst nach dem Ablauf der jeweiligen Amtszeit der Verfassungsrichter profitieren soll. Das darf aber nicht so weit gehen, dass der zeitliche Umfang der Nebentätigkeiten nicht mehr genug Zeit zur Erledigung der Haupttätigkeit im Bundesverfassungsgericht lässt. Eine Verurteilung Deutschlands zu einer Schaffung eines neuen Grundgesetzes, welches in keiner Weise mehr vor ESM und Wirtschaftsregierung schützt, und die Zustimmung zu dem man sich von einem über die Folgen vollkommen unzureichend informierten Volk holen würde, wäre natürlich bequem. Wenn das Grundgesetz dann derart aufgebrochen wäre, gäbe es tatsächlich immer weniger gültige Verfassungsbeschwerden und immer weniger Arbeit im Bundesverfassungsgericht, weil man alles, was Strukturprinzipien, Grund- und Menschenrechte verletzen könnte, dann eben über ESM und Wirtschaftsregierung machen würde. Dann könnte man sich sogar überwiegend den Nebentätigkeiten widmen und würde trotzdem weiterhin das Gehalt als Bundesverfassungsrichter kassieren. Aber ist es wirklich das, wo die Richterinnen und Richter hin wollen? Ein schutzloses Volk und das Verfassungsgericht nur noch als Fassade? Und wie lange würden sich die Menschen solche Professoren gefallen lassen? Das kann nicht wirklich gewollt sein.

#### 9.c) Verstecken des Zustandekommens des Lissabonurteils

Hiermit bestätigt die Beschwerdeführerin dem Bundesverfassungsgericht, wie schon zu der am 29.05.2010 eingelegten Verfassungsbeschwerde geschehen, noch einmal, dass es aus ihrer Sicht im Lissabonverfahren zu keinem objektiven Schaden an der Rechtsordnung gekommen ist, weil dort alle damals entscheidungserheblichen Rechtsfragen entschieden worden sind. Daraus folgt, dass infolgedessen alle subjektiven Umstände und Versuchungen zum damaligen Verfahren dahin stehen können. Das Lissabonurteil hat damals insbesondere das Angriffskriegsverbot und damit 6,7 Milliarden Menschenleben gerettet, und das tut es bis heute. Sämtliche Ungewöhnlichkeiten beim Zustandekommen des damaligen Urteils verblassen dahinter bei weitem, aus menschlicher wie aus rechtlicher Sicht. Das hat die Beschwerdeführerin Anfang 2012 dazu bewegt, gegenüber dem dafür zuständigen Verein die Verleihung des Aachener Friedenspreises an Herrn Prof. Dr. Dr. Di Fabio anzuregen, da die Bewahrung des Angriffskriegsverbots nach ihrer festen Überzeugung vor allem seiner Gewissensentscheidung zu verdanken ist.

Alles, was das Lissabonurteil gesichert hat, steht aber nun durch die zu befürchtende „Mehr Demokratie“-Revolution wieder akut auf dem Spiel. Denn bei Übergang zu einem Staat EU ebenso wie bei einem rangmäßigen Absturz des Grundgesetzes stünden plötzlich Art. 21 EUV, Art. 22 EUV, Art. 42 EUV und Art. 43 EUV dann doch über allen Angriffskriegsverboten, was den EUV aus Sicht von Art. 64 WVRK wegen unheilbaren Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 4 und Art. 103 Uno-Charta nichtig machen würde. Was ist wichtiger?

#### 9.d) Angst davor, in den Bereich der Legislative überzugreifen

Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Herr Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, hat zum Auftakt der mündli-



chen Verhandlung am 05.07.2011 zum Pilotverfahren gesagt, dass das Bundesverfassungsgericht keine Politik macht. Das bedeutet, dass es politischen Entscheidungen nur die erforderlichen Grenzen zieht. Es bedeutet insbesondere, dass es nicht dazu berufen ist, politische Entscheidungen über das rechtlich gebotene Maß hinaus durch Entscheidungen zu ersetzen, die es selbst für sinnvoller erachtet.

Rechtlich gesehen geht es dabei darum, die Balance der Gewaltenverschränkung zu wahren. Diese Balance ist dabei allerdings nicht etwa ein alles überragendes Ziel, hinter welchem alles andere zurückzustehen hätte. Da die Rechtsstaatlichkeit genauso unantastbar ist wie die Demokratie (Rn. 216+217 des Lissabonurteils), ist geltendes Recht anzuwenden incl. Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten und universellen Menschenrechten. Die Gewaltenverschränkung, auch wenn sie innerhalb des Strukturprinzips Rechtsstaatlichkeit im Grundgesetz am meisten hervorgehoben ist, bietet keinerlei Grundlage für die Nichtanwendung geltenden Rechts. Allerdings ist sie von entscheidender Bedeutung dafür, wie weit das Bundesverfassungsgericht jeweils den anderen Gewalten Grenzen setzen kann und muss, um die jeweiligen Rechte zu wahren. Je tiefer der Eingriff in die Grund- und Menschenrechte und je höher deren Rang, je weitreichender die Vorschrift, welche eingreift, desto stärker muss die Antwort des Bundesverfassungsgerichts sein. Aus der Gewaltenverschränkung ist auch zu folgern, dass bei Verfassungs- und Menschenrechtsverstößen in der Regel dem Gesetzgeber vorzugeben ist, welche Vorschriften zu ändern sind in welcher Richtung, dass dem Gesetzgeber aber meistens noch ein gewisser Spielraum zu lassen ist, wie er dies tut.

Zur Vermeidung von Wiederholungen siehe Abschnitt II.8 der Verfassungsbeschwerden.

Die Aussortierung gültiger Verfassungsbeschwerden wäre jedoch gerade ein Übergriff in den Bereich der Legislative, weil dadurch nur noch insoweit Verfassungsverstößen Grenzen gesetzt würden, wie dies der politischen Ausrichtung der Verfassungsrichter passen würde. Die einen Abgeordneten dürften über die Verfassung hinweg trampeln, die anderen nicht.

Es könnte sogar so weit kommen, dass man vorsätzlich halbherzige Verfassungsbeschwerden einreichen ließe mit der Zielrichtung, weitergehendere unter offenem Bruch von §93a BVerfGG nicht zu behandeln. Leider gibt es bei den Klagen von Mehr Demokratie gewichtige Indizien dafür, dass diese in der Form mit dem gegenüber der Massenöffentlichkeit verdeckten Ziel der Aufbrechung des Grundgesetzes eingereicht worden sind, um die rechtmäßige Behandlung der Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin zu entmutigen. Wie aus Abschnitt I.4.2 ihrer Verfassungsbeschwerden hervor geht, hat sie am 24.03.2011 den damaligen Entwurf ihrer Verfassungsbeschwerden außer dem damaligen Bundespräsidenten und mehreren Medien insbesondere auch dem Verein Mehr Demokratie zugesandt.

Eine willkürliche Aussortierung kann auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass Linksfraktion, Dr. Gauweiler und Prof. Schachtschneider in Hauptanträgen oder hilfsweise gestellten Anträgen, wie in einem typischen Fall von juristischen Herdentrieb ebenfalls eine Volksabstimmung im Sinne von Art. 146 GG gefordert haben.

Denn das ändert nichts daran, dass die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin weitergehend sind.

Ein besonders schwerer Übergriff in den Bereich der Legislative und darüber hinaus in die verfassungsgebende Gewalt des Volkes wäre es auch, wenn das Bundesverfassungsgericht Deutschland dazu verurteilen würde, ein neues aufgebrochenes Grundgesetz zu schaffen und einem uninformierten Volk vorzulegen.

Es wäre aber auch bereits ein Übergriff in den Bereich der Legislative, wenn gültige Verfassungsbeschwerden, die sich auf geltendes Recht berufen, nicht behandelt werden. Denn damit würde Recht, welches die Legislative geschaffen hat, oder welches gar der Parlamentarische Rat geschaffen hat, nicht angewendet. Die Nichtanwendung geltenden Rechts ist in ihrer Wirkung in keiner Weise weniger drastisch, als wenn das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber konkrete Gesetzesformulierungen vorgeben würde.

#### 9.e) Staatsräson und Hinnahme von Bürgertäuschung

Einreden wie „Staatsräson“ oder „nationale Sicherheit“ kämen vielleicht dann und auch nur insoweit in Betracht, wie es etwa darum ginge, Informationen und Beweismittel, welche den Frieden oder das Leben von Angehörigen der deutschen Sicherheitsorgane gefährden können, nicht zur gerichtlichen Verwertung zuzulassen. Sie sind jedoch keine rechtmäßige Grundlage zur Aussonderung ganzer Verfassungsbeschwerden. Insbesondere gibt es keinerlei Rechtsgrundlage für derlei Einreden zu Punkten, welche Regierung oder Parlament unbequem oder peinlich sind, auch dann nicht, wenn die Sichtbarwerdung solch unbequemer

Dinge für die, welche sie verschwiegen haben mögen, noch mit weiteren rechtlichen oder politischen Folgen verbunden sein könnte.

Die Beschwerdeführerin ist sich bewusst, dass in ihren Verfassungsbeschwerden eine ganze Reihe von Täuschungen und Missverständnissen gegenüber den Bürgern unseres Landes sichtbar werden. Der korrekte verfassungsgerichtliche Umgang damit ist, diese insoweit zu berücksichtigen, wie diese für die verfassungs- und menschenrechtliche Prüfung relevant sind, nicht mehr und nicht weniger. Sämtliche denkbaren anderweitigen rechtlichen oder gar simplen parteipolitischen Folgen im Hinblick auf das Verschweigen entscheidender Fakten vor den Bürgern haben dabei im Verfahren über die hier vorliegenden Verfassungsbeschwerden außer acht zu bleiben.

Es ist weder die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, die Rolle der Presse mit zu übernehmen, noch, im Interesse eines Gefühls von Staatsräson entscheidungserhebliche Punkte oder gar ganze Verfassungsbeschwerden zu verstecken, nur weil diese irgendjemand mächtigem in Deutschland unbequem sein könnten, den man vielleicht meint, aus solch einem Gefühl von Staatsräson heraus schützen zu müssen.

Es seien hier nur beispielhaft genannt:

- der Beweis, dass alle an Art. 136 Abs. 3 AEUV anknüpfenden Mechanismen in erster Linie der Absicherung der Großbanken dienen (siehe dazu insbesondere den Rechtsbegriff der „Finanzstabilität“ und dessen Definition sowie die Bezugnahme auf diesen u. a. im ESM)
- der Beweis, dass Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV auf eine unmenschliche iwf-artige Strenge verpflichten würde, dass der IWF zahllose Menschenleben durch die vorsätzliche Zerstörung von Gesundheitswesen und die vorsätzliche Verursachung von Hunger auf dem Gewissen hat, und dass er von namhaften Ökonomen in mehreren Fällen des Völkermords bezichtigt wird
- der Beweis anhand des Gesetzes zur Änderung des BSchuWG, dass Wiener Initiative und Staateninsolvenzverfahren im ESM enthalten sind
- der Beweis, dass Auflagen nach der menschenverachtenden Praxis des IWF auch unmittelbar gegenüber den Einwohnern Deutschlands geplant sind, und sei es über Defizit- und Ungleichgewichtsverfahren
- der Beweis, dass der EFSF-Rahmenvertrag nicht ordnungsgemäß vom Bundestag zugestimmt und ratifiziert worden ist, sowie der Beweis über die inzwischen vorliegende Bösgläubigkeit der Bundesregierung dazu
- der Beweis erst der Verletzung der Vorschriften bzgl. des Raums der erweiterten Zusammenarbeit durch die EFSF und dann des Versuchs einer Heilung über die Blankett-Ermächtigung des Art. 136 Abs. 3 AEUV und mit verdeckter völkerrechtlicher Rückwirkung (Abschnitt III.9 ihrer Verfassungsbeschwerden)
- der Beweis für erst (ultra-vires-mäßig) den Beschluss über die Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und über die Einführung des Ungleichgewichtsverfahrens und dann des Versuchs einer Heilung über die Blankett-Ermächtigung des Art. 136 Abs. 3 AEUV und mit verdeckter völkerrechtlicher Rückwirkung (Abschnitt III.9 ihrer Verfassungsbeschwerden)
- der Beweis, dass bei EFSF und ESM über die Verschiebung des anwendbaren Rechts und des Gerichtstands die Verfassung und das Verfassungsgericht des jeweiligen Schuldnerlandes umgangen werden sollen
- der Beweis, dass die iwf-artige Strenge i. S. v. Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV in vielen Staaten auch die Durchsetzung der Auflagen mit physischer Gewalt impliziert hat (bis hin zum Beschluss des russischen Parlaments durch Präsident Jelzin)
- der Beweis, dass der Fiskalpakt für Zwecke der Durchsetzung der sanktionsbewehrten Empfehlungen aus dem Stabilitäts- und Wachstumspakt der Kommission den Zugriff auf alle Organe der Exekutive und der Judikative der Mitgliedsstaaten geben würde
- die Beweise über die beabsichtigte Marginalisierung der Sozialversicherung über Stabilitäts- und Wachstumspakt und ESM
- die Beweise über die beabsichtigte Privatisierung des öffentlichen Dienstes mit besonderem Schwerpunkt auf den Ausverkauf der Finanzverwaltung (mit allen Konsequenzen daraus für die Steuergerechtigkeit und vor allem für die dann private Macht zur Entscheidung über die Gemeinnützigkeit von Parteien (incl. Aller Volksparteien) und Verbänden)
- die Beweise über die Ausrichtung der Ungleichgewichtsverfahren auf die totale Öffnung gegenüber dem Weltmarkt und auf den Zugriff der Kommission auf alle beliebigen Fragen der Lohn-, Finanz- und Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten
- die Beweise für die unethische Einflussnahme ganz bestimmter Großbanken allein und unter Nutzung intransparenter Denkfabriken

Der Völkermordvorwurf (Art. 6 lit. c Römisches Statut des IStGH) des Wirtschaftswissenschaftlers Davison Budhoo gegenüber dem IWF mag auf den ersten Blick möglicherweise übertrieben erscheinen. Die Beschwerdeführerin hatte jedoch bei einer Veranstaltung der grünen Bundestagsfraktion am 08.06.2012 Gelegenheit, die ehemalige Uno-Hochkommissarin für Menschenrechte Louise Arbour, hinsichtlich der Quantifizierbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit (der Parallelvorschrift zum Völkermord für Situationen bewaffneter Konflikte) zu befragen. Es ging ihr um die absolute Zahl oder den Prozentsatz von getöteten Angehörigen eines Volkes, den es für das Vorliegen einer solchen Tat benötige. Ihre Antwort war, dass der Grad an Vorsatz und die systematische Art der Durchführung von größerem Gewicht seien als die Zahl seien als die Zahl der Opfer. Das spricht deutlich für die Einschätzung Davison Budhoos, wengleich Herr Budhoo und der IWF am 08.06.2012 nicht Gegenstand des Gesprächs waren.

## 10. Grundgesetz schützen statt umstürzen

### 10.a) auch Prof. Dr. Dr. hc. Papier, Prof. Dr. Dr. Di Fabio und Prof. Dr. Herzog für Schutz statt für Aufbrechen des Grundgesetzes

Zwei ehemalige Präsidenten und ein ehemaliger Berichterstatter für Europarecht und Völkerrecht des Bundesverfassungsgerichts geben der Beschwerdeführerin insoweit recht, als das Bundesverfassungsgericht hier zum Erhalt und nicht zur Abschaffung oder zum Aufbrechen des Grundgesetzes berufen ist.

Herr Prof. Dr. Dr. Di Fabio betont in dem am 09.07.2012 veröffentlichten Spiegel-Interview „Hände weg vom Grundgesetz“ die historische Bedeutung des Grundgesetzes. Es sei „die freiheitlichste Verfassung in der Geschichte Deutschlands“; er sieht es in einer „Kontinuitätslinie der deutschen Revolution von 1848 für Freiheit, Demokratie, Sozialstaat und Frieden.“ Sogar an den im Lissabonurteil entdeckten Staatsauftrag Friedensgebot aus Art. 1 Abs. 2 GG erinnert er sich offenbar. Die Ewigkeitsgarantie sieht er als Garantie der „Grundsätze demokratischer Selbstbestimmung und des sozialen Rechtsstaats.“ Er betont zwar, dass das Bundesverfassungsgericht im Lissabonurteil offen gelassen habe, ob und inwieweit man in eine neue Verfassung die heute durch die Ewigkeitsgarantie geschützten Bestandteile mit hinüber nehmen müsste, sagt aber zugleich, die Ewigkeitsgarantie sei auch „durch eine Verfassungsneuschöpfung nicht so einfach zu beseitigen.“ Die Offenlassung dieser Frage ergibt sich aus Rn. 217 des Lissabonurteils, zugleich hat das Bundesverfassungsgericht aber auch in Rn. 179 das Recht des Volkes (und niemandes sonst), sich eine Verfassung zu geben, als vorverfassungsrechtlich anerkannt.

Auch Prof. Dr. Dr. Di Fabio legt den Finger in die Wunde bzgl. der hinter der Debatte über ein neues Grundgesetz stehenden Umgehungsabsichten gegen die Ewigkeitsgarantie, vermeidet allerdings anders als die Beschwerdeführerin die Nennung von Ross und Reiter, vielleicht, weil er diese selbst noch nicht recherchiert haben mag. So sagt er:

„Manche Diskussion über die Zukunft eines vereinten Europa kommt mir wie ein Ablenkungsmanöver vor, wenn die Politik bei Verhandlungen in der Defensive ist oder unangenehmen Rechtsbindungen entgegen will.“

„Ich spüre in der Bevölkerung überhaupt nicht das Bedürfnis, das bewährte und stabile Grundgesetz aufzulösen. Wollen wir gerade in der Krise diese Verfassung aufgeben, die ohne Wenn und Aber Freiheit und den sozialen Rechtsstaat gesichert hat? Das ist doch eindeutig zu verneinen.“

„Welche Geister rufen wir eigentlich, wenn wir heute zur Lösung der Staatsschuldenkrise nach einem Bundesstaat verlangen, ohne dass bei den Menschen eine Stimmung dafür da ist?“

„Man müsste vielleicht zuerst ein Plebiszit veranstalten, in dem das Volk die Frage beantworten muss, ob es sich überhaupt eine neue Verfassung geben will – oder das Grundgesetz behalten.“

Die Beschwerdeführerin gibt Herrn Prof. Dr. Dr. Di Fabio auch insoweit recht, als er feststellt, dass ohne eine Abstimmung im Sinne von Art. 146 GG über eine neue Verfassung auch im Falle von Volksabstimmungen über Grundgesetzänderungen jeweils das Volk nur die Möglichkeiten hätte, die auch die Abgeordneten haben, nämlich alles, was unter dem Schutz der Ewigkeitsgarantie steht, unangetastet zu lassen.

Die Beschwerdeführerin ist jedoch insoweit anderer Auffassung als Herr Prof. Dr. Dr. Di Fabio, als er die Auffassung zu vertreten scheint, Plebiszite über die Fälle des Art. 29 GG und Art. 146 GG hinaus bräuchten in Deutschland eine vorherige Grundgesetzänderung. Denn das Interview lässt nicht erkennen, dass er dafür die von der Beschwerdeführerin in Abschnitt III.10.1 erst am 30.06.2012 dargelegten Fundstellen in den

Unterlagen des Parlamentarischen Rats jemals untersucht hätte.

Außerdem tritt sie seiner Auffassung entgegen, eine „gemeinschaftliche Aufsicht“ über die nationalen Haushalte dürfe „sehr streng sein. Strenger jedenfalls als heute.“ Zugleich hat sie insoweit mit ihm Verständnis, denn den lückenlosen Beweis, dass die gleichen Grausamkeiten mit der gleichen iwf-artigen Strenge auch gegen Deutschland vorgesehen sind, hat sie erst mit ihrer am 06.04.2012 eingelegten Verfassungsbeschwerde (Az. 2 BvR 710/12) erbracht, insbesondere anhand der zahlreichen Beweise von Prof. Dr. Chossudovskys Untersuchungen zum IWF und anhand der Definition des Rechtsbegriffs „Finanzstabilität“, welche beweist, dass es beim europäischen Finanzierungsmechanismus und bei der Wirtschaftsregierung immer zuvorderst um die Bereicherung und Absicherung maroder Großbanken geht – ohne Rücksicht auf Verluste bei allen anderen. Diese Beweise lagen ihm in seiner Zeit als Berichterstatter noch nicht in hinreichendem Ausmaße vor.

In dem am 28.06.2012 veröffentlichten Interview der Bild-Zeitung „Finger weg vom Grundgesetz“ mit dem ehemaligen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, Herrn Prof. Dr. hc. Papier stellt dieser klar, dass Deutschland einem Staat EU nur beitreten könnte, wenn es sich (also im Wege einer Volksabstimmung) eine neue Verfassung geben würde, welche das erlauben würde.

Außerdem äußert er auf eine entsprechende Frage der Bild-Zeitung hin Zweifel daran, ob Europa reif sei für „eine gemeinsame Verfassung“. Hierzu verweist er u. a. auf die Nicht-Existenz eines europäischen Staatsvolks. Die Sichtweise der Mehrheit des Volkes schätzt er wie folgt ein:

„Ich sehe derzeit überhaupt keine Bereitschaft des deutschen Volkes, sich an Stelle des bewährten Grundgesetzes eine neue Verfassung zu geben und sich in einen europäischen Bundesstaat einzugliedern. Das gilt genauso für die anderen europäischen Völker. An den derzeitigen Krisenerscheinungen Europas trägt das Grundgesetz mit Sicherheit keine Schuld, diese Krisenerscheinungen können und müssen auf der Grundlage unseres bewährten Grundgesetzes behoben werden.“

In dem Wort „müssen“ liegt zugleich auch ein dezenter Hinweis, wem die Richterinnen und Richter des 2. Senats verpflichtet sind.

<http://www.bild.de/politik/inland/interview/finger-weg-vom-grundgesetz-24891430.bild.html#>

Auch der ehemalige Präsident des Bundesverfassungsgerichts und ehemalige Bundespräsident Prof. Dr. Roman Herzog spricht sich in dem am 14.07.2012 veröffentlichten Interview „*Altbundespräsident Herzog* Das Grundgesetz verbietet nicht die Staatspleite“ gegen eine neue Verfassung aus. Davor könne er „nur warnen“. Außerdem wendet er sich deutlich gegen jegliches vorseilendes Aufbrechen des Grundgesetzes: „Im vorseilenden Gehorsam, quasi auf Vorrat gar eine neue Verfassung auf den Weg zu bringen, weil ich später einmal möglicherweise an Grenzen stoßen könnte, davor kann ich nur warnen.“

[www.wiwo.de/politik/deutschland/altbundespraesident-herzog-das-grundgesetzverbietet-nicht-die-staatspleite/v\\_detail\\_tab\\_print/6876988.html](http://www.wiwo.de/politik/deutschland/altbundespraesident-herzog-das-grundgesetzverbietet-nicht-die-staatspleite/v_detail_tab_print/6876988.html)

Von Prof. Dr. Herzogs Aussage, er gebe den Klagen gegen Euro-Rettungsschirm und Fiskalpakt keine Chance, kann sich die Beschwerdeführerin hingegen nur deutlich distanzieren. Und zwar deshalb, weil ihm bisher noch keine Gelegenheit gegeben wurde, sich mit den Argumenten der Beschwerdeführerin zu befassen.

#### 10.b) ehemaliger Verfassungsrichter Prof. Dr. Paul Kirchhof fordert Rechtsstaatlichkeit

In seinem am 12.07.2012 veröffentlichten Gastartikel in der FAZ „Paul Kirchhof zur Krise der EU Verfassungsnot!“ sagt der ehemalige Verfassungsrichter, dass die Staaten nicht mehr ausgeben dürfen, als sie einnehmen, und sagt in diesem Zusammenhang:

„Deshalb ist die Rückkehr zum Recht das Gebot der Stunde.“

Dabei bekennt er sich zum Stabilitäts- und Wachstumspakt. Auf die Frage, wie hart die Auflagen dabei höchstens sein dürfen, geht er nicht ein, auch nicht auf die ihm möglicherweise gar nicht bekannten Fälle des Missbrauchs des Defizitverfahrens durch die Kommission z. B. für die Gentechnikwirtschaft (Abschnitt V.13 der Verfassungsbeschwerden).

Er sagt, vor allem im Hinblick auf die Rechtstreue zum Stabilitäts- und Wachstumspakt:

„Aber wenn die Autorität des Rechts nur durch einen vorübergehenden Verzicht auf Wachstum, durch eine zeitweilige Prosperitätseinbuße zurückgewonnen werden könnte, müssten wir diesen Weg gehen. Der umge-

kehrte Weg, Finanzstabilität durch immer weniger Rechtsstabilität zu erreichen, ist nicht gangbar.“

Das Bekenntnis zum Vorrang der „Rechtsstabilität“ vor der „Finanzstabilität“ ist zugleich ein unüberhörbares Signal, dass das in Deutschland geltende Recht vorrangig ist vor den Anmaßungen ganz bestimmter metaphorisch als „die Märkte“ verklärter Großbanken.

Außerdem entlarvt er, dass die Gier von Finanzmarktakteuren für die Staatsfinanzen teurer ist als die normale „Haushalts-, Steuer- und Sozialpolitik“ zusammen:

„Dieses Unterfangen muss sich aber vergewissern, von wem die Bedrohung des Finanzwesens ausgeht. Ein Problem liegt bei den Staaten und ihrer Haushalts-, Steuer- und Sozialpolitik. Doch ein größeres Problem liegt bei dem Finanzmarkt, den Banken, Versicherungen, Anlegern, Spekulanten, die Geld eingesetzt haben, um Gewinne zu machen, nun aber dieses Geld nicht verlieren wollen. Das Freiheitsprinzip setzt voraus, dass jeder bei Gewinn und Verlust auf eigene Rechnung handelt, ihm also der Erfolg seiner Anlage gutgeschrieben wird, er aber auch den Misserfolg persönlich trägt. Nun beginnt der Gedanke zu dominieren, dass privatwirtschaftliche Verluste aus dem Staatshaushalt finanziert werden könnten.“

Vollkommen zurecht sieht er staatliche Rettungspakete für Spekulanten als Bedrohung von Freiheit und Eigentum:

„Diese Vorstellung bedroht Privateigentum und Wirtschaftsfreiheit in ihren Grundsätzen: Freiheit heißt, sein Leben eigenverantwortlich gestalten zu dürfen, vom Staat in der Suche nach dem Glück nicht beeinträchtigt zu werden. Freiheit bedeutet nicht, ein risikofreudiger Anleger dürfe den Schaden seiner Fehleinschätzung auf die Allgemeinheit abwälzen. Wer sein Geld angelegt hat und nun Verluste erwartet, trägt selbst diese Einbuße, weil er sie vertraglich in Kauf genommen hat, weil er auch über das Geld verfügt, das er risikoreich eingesetzt hat.“

Link zum Artikel:

[www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/europas-zukunft/paul-kirchhof-zur-krise-der-euverfassungsnot-11817188.html](http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/debatten/europas-zukunft/paul-kirchhof-zur-krise-der-euverfassungsnot-11817188.html)

In diesem Zusammenhang verweist die Beschwerdeführerin noch einmal auf Abschnitt XIII.9 ihrer Verfassungsbeschwerden zur Frage der Verhältnismäßigkeit des Stabilitäts- und Wachstumspaktes und zu dessen grund- und menschenrechtlicher Eingrenzung.

#### 10.c) Mehr Demokratie – Revolution heftiger als der Anlass des KPD-Verbots

Ein Vergleich des vom Verein Mehr Demokratie in der Hoffnung auf tatkräftige Unterstützung des Berichterstatters unternommenen Umsturzversuchs gegen die Ordnung des Grundgesetzes mit den Geschehnissen, welche zum KPD-Verbot durch das Bundesverfassungsgericht geführt haben, ist äußerst erhellend. Der KPD ging es damals um eine gesamtdeutsche Volksabstimmung gegen die Wiederbewaffnung, im Westen ebenso wie im Osten. Als ihr dies vom damaligen Bundeskanzler Herr Dr. Adenauer verwehrt wurde, was nachvollziehbar ist, da es damals in der BRD dafür keine entsprechende einfachgesetzliche Grundlage gab, begann die KPD im Westen wie im Osten einfach selbst mit der Durchführung einer Volksabstimmung. Das war, selbst abgesehen vom zumindest in der BRD dafür fehlenden Bundesvolksabstimmungsgesetz, in mancher Hinsicht rechtsstaatswidrig, denn die Abstimmung wurde nicht etwa gleichmäßig und flächendeckend organisiert, sondern da, wo die KPD stark war, in Parteibüros und Betrieben. Man kann auch die Frage stellen, ob und ab welchem Punkt dabei die Grenze zur Amtsanmaßung überschritten gewesen sein mag. Auf der einfachgesetzlichen Ebene war es mit Sicherheit ein massenhafter Akt zivilen Rechtsungehorsams, welchen man in seiner Dimension als revolutionär empfinden mag, und welcher dann auch verständlicherweise trotz des ehrenhaften pazifistischen Ziels unterbunden wurde. Es wurde jedoch damals von der KPD dort in keiner Weise der Versuch unternommen, die Ordnung des Grundgesetzes selbst umzustürzen, wenngleich manche KPD-Mitglieder davon geträumt haben mögen. Der damalige massenhafte Rechtsungehorsam ohne auch nur den Beginn eines Umsturzversuchs in Verbindung mit einer Bereitschaft, eine kommunistische Ordnung, wenn die Zeit dafür gekommen sei, notfalls auch im Wege einer Revolution durchzusetzen, genügt schon für das Verbot der KPD.

Die damaligen Maßstäbe mag man als gerecht und verhältnismäßig im Sinne einer wehrhaften Demokratie ansehen. Dann muss man sie aber auch durchgängig und gleichheitsgerecht anwenden. Heute versucht der Verein Mehr Demokratie, den 2. Senat des Bundesverfassungsgerichts zu dem revolutionären Akt zu verlei-

ten, anstelle seiner dienstlich abgesicherten Pflicht zum Schutz des Grundgesetzes, die obersten Organe der Exekutive und der Legislative Deutschlands dazu zu verurteilen, dem Volk eine neue Verfassung vorzulegen, welche das Volk jeglichen Schutzes vor ESM und Wirtschaftsregierung berauben soll (siehe S. 102 der Verfassungsbeschwerden von Mehr Demokratie sowie den Schriftsatz der Beschwerdeführerin vom 06.07. 2012). Auf die Autorität des Volkes könnte man sich dabei in keiner Weise berufen, denn gerade die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin, welche das Volk über die Tragweite eines solchen Unterfangens aufklären, will man ja scheinbar vor der Öffentlichkeit verstecken. Und es geht hier nicht nur um massenhaften zivilen Ungehorsam, sondern darum, ein so großes Loch in die Verfassung zu reißen, dass diese, gemessen am Urteil zum Hypothekensicherungsgesetz (BVerfGE 2,237, Abschnitt III.12 der Verfassungsbeschwerden), abstürzen würde.

Und es werden auch noch gezielt die höchsten Amtsträger der Judikative verleitet, die kollegiale Solidarität innerhalb des 2. Senats zum entscheidenden emotionalen Treibstoff einer Revolution gegen das Grundgesetz zur Errichtung eines vollständig menschenrechtsverachtenden (Art. 136 Abs. 3 S. 2 AEUV, Abschnitte III.4 und IV.5 der Verfassungsbeschwerden) Systems umfunktioniert, obwohl Mehr Demokratie bereits am 24.03. 2011 bereits über den damaligen Kenntnisstand der Beschwerdeführerin zur iwf-artigen Strenge informiert wurde – wobei bisher unklar ist, ob und inwieweit darüber und über den Text ihrer eigenen Verfassungsbeschwerden hinaus den Verantwortlichen des Vereins selbst überhaupt die Inhalte von ESM und Wirtschaftsregierung bekannt sind, von den vielen anständigen und nichts ahnenden Vereinsmitgliedern ganz zu schweigen. Und anders als damals versucht man heute höchstrangige Amtsträger zu instrumentalisieren, und darüber hinaus macht hat sich einer von ihnen, ausgerechnet der Berichterstatter „verdächtig“ gemacht, der eigentliche Stichwortgeber eben dieser von ihm selbst als solcher erkannten Revolution zu sein, auch wenn er das vielleicht gar nicht gewollt hat. Welch eine Ungleichbehandlung. Gegen KPD-Mitglieder gab es Berufsverbote schon bzgl. harmloser Verwaltungsposten, obwohl diese nie ernsthaft den Versuch einer Revolution in der BRD starteten, und jemand, der bereits in einem der höchsten Staatsämter wesentlich weiter in die Besorgnis der Befangenheit ausgerechnet in Zusammenhang mit einem beabsichtigten revolutionären Aufbrechen des Grundgesetzes geraten ist, scheint nicht einmal bereit zu sein, das Ansehen des Gerichts zu schützen, indem er wenigstens für dieses eine Verfahren einer Kollegin oder einem Kollegen Platz macht. Legte man an den hier vorliegenden Sachverhalt die gleichen Maßstäbe an wie beim KPD-Verbot, dann wäre der Berichterstatter als Richter des Bundesverfassungsgerichts nicht mehr tragbar, dann müsste ein Verbotsverfahren zumindest gegen den Verein Mehr Demokratie eingeleitet werden – und vielleicht auch noch gegen die diesen unterstützenden Parteien; das ist zum Glück nicht Gegenstand des hier vorliegenden Verfahrens, muss aber gesagt werden, um die Tragweite begreiflich zu machen.

Es lohnt sich auch ein Vergleich zwischen der Beschwerdeführerin, der KPD und Mehr Demokratie im Hinblick auf deren jeweiliges Verhältnis zu Volksabstimmungen. Die Beschwerdeführerin geht den ordnungsgemäßen von Grundgesetz und BVerfGG vorgegebenen Weg, bezieht sich direkt und damit fundierter als reine Kommentarabschreiber auf die entscheidenden Fundstellen im Parlamentarischen Rat, welche sie persönlich gesichtet und ihren Verfassungsbeschwerden auch beigefügt hat, und beweist die Entscheidungserheblichkeit und Rechtsfortbildung vor allem in der Abwehrfunktion von Volksabstimmungen gegenüber ultra-vires-Akten, gegenüber Angriffen auf das Grundgesetz selbst, in ihrer Funktion neben den Organen des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG) und zur Stärkung der Gewaltenschranke, sowie schließlich die Bedeutung der Volksabstimmungen zur Vermeidung von Widerstandslagen für solche Fälle (wie z. B. bei EU-Verordnungen), wo die Legislative ihre Notbremsen aus der Hand gegeben hat. Die KPD versuchte damals, sich die nach ihrer Rechtsauffassung nach dem Grundgesetz gebotene Volksabstimmung einfach zu nehmen, anstatt den ordnungsgemäßen gerichtlichen Weg dafür zu beschreiten, wie es die Beschwerdeführerin tut, rüttelte dabei aber in keiner Weise an der Ordnung des Grundgesetzes selbst, unternahm damals keine Revolution. Während die Beschwerdeführerin vor dem Bundesverfassungsgericht auf den Prüfstand stellt, wieviel das Grundgesetz ohne irgendwelche Änderungen her gibt für Volksabstimmungen, und wieviel davon in der jetzigen akuten Bedrohung der Ordnung des Grundgesetzes davon geboten ist, erweckt Mehr Demokratie den Eindruck, genau eine solche Klärung vereiteln zu wollen, und den 2. Senat zur Teilhabe an einem revolutionären Akt verleiten zu wollen gegen jeglichen Schutz, den das Grundgesetz bietet vor den von der Beschwerdeführerin angefochtenen Gesetzen bzw. den daran anknüpfenden völkerrechtlichen Verträgen und darauf aufbauenden Mechanismen.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte wurde beschlossen, nachdem ein amerikanischer Bürger seinen Pass verbrannt hatte, weil er sich für die von ihm als zögerlich empfundene Haltung der damaligen US-Regierung schämte. Auch im Vergleich dazu ist die Beschwerdeführerin maßvoller, sowohl von ihrem

Handeln als auch von ihren Zielen her. Ihr geht es in keiner Weise darum, vor Gericht zusätzliche Menschenrechte durchzusetzen, was auf einen justiziellen Übergriff in den Bereich der Exekutive und der Legislative hinaus liefe, sondern einzig und allein um die korrekte Anwendung der bereits bestehenden Grund- und Menschenrechte.

### 11. steigendes öffentliches Interesse

Die Solidarisierungsaktion mit den Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin unter dem Menüpunkt „ESM-Klage“ auf der Seite des Netzwerks Volksentscheid findet immer mehr Unterstützung, inzwischen um die 1.500 Personen. Es sind darunter neben Deutschen auch immer mehr Österreicher, auch bereits etwa 20 Juristen, darunter auch mindestens ein guter Strafrechtler, eine steigende Zahl von Journalisten und Bloggern und mehrere Wirtschaftsprofessoren. Sechs Insolvenzrichter begutachten in ihrer Freizeit den Abschnitt IV.6.2 (darunter insbesondere auch die Abschnitte IV.6.2.5 und IV.6.2.8) der Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin, vor allem, um sich ein Bild vom Staateninsolvenzverfahren des ESM zu machen. Mehrere Strafrechtler haben der Beschwerdeführerin persönlich gesagt oder mitteilen lassen, dass das §353d StGB sich auf Strafverfahren, nicht aber auf Verfassungsgerichtsverfahren beziehe. Die öffentliche Sichtbarmachung der Schriftsätze der Beschwerdeführerin scheint also, entgegen ihrer bisherigen Annahme, gar nicht durch §353d StGB untersagt zu sein. Die öffentliche Sichtbarmachung ihrer Schriftsätze würde das Gericht vermutlich auch nicht einem unzulässigen Druck (im Sinne einer Nötigung eines Verfassungsorgans) aussetzen, da es ihr ja dabei insoweit lediglich darum geht, dass ihre Verfassungsbeschwerden ordnungsgemäß behandelt werden, und dies die Öffentlichkeit auch mitbekommt. Ob und inwieweit sie sich dann mit ihren Einwendungen durchsetzen wird, ist eine vollständig andere Frage, die dann im Rahmen der ordnungsgemäßen nicht befangenen Behandlung zu klären sein wird. Die Beschwerdeführerin hat bisher trotz des öffentlichen Interesses an einem fairen und rechtsstaatlichen Umgang mit ihren Verfassungsbeschwerden davon Abstand genommen, wohl wissend, dass dabei ein hohes Restrisiko bleibt, dass es zu Schäden an der Rechtsordnung kommt. Sollte es zur Verursachung von Schäden an der Rechtsordnung kommen, wäre zwischen der Verurteilung Deutschlands zur Initiierung der Aufbrechung des Grundgesetzes und dem Volksentscheid durch ein mehrheitlich unzureichend informiertes Volk selbst noch genug Zeit, die dann gebotene Beschreitung der anderen Rechtswege auf den Weg zu bringen, gerade auch aus Respekt vor dem öffentlichen Interesse an der Bewahrung bzw. Wiederherstellung der Ordnung des Grundgesetzes.

### 12. Rückkehr zur Rechtsstaatlichkeit

Noch ist nichts zu spät, kein Schaden an der Rechtsordnung entstanden. Das Bundesverfassungsgericht kann z. B. argumentieren, dass die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin und auch bereits deren 28 Anträge auf einstweilige Anordnung so umfangreich sind, dass diese bis incl. zur ersten mündlichen Verhandlung noch nicht vollständig überblickt werden konnten. So könnte das Bundesverfassungsgericht eine weitere mündliche Verhandlung anberaumen mit Anerkennung des beantragten Prozessvertreters gem. §22 Abs. 1 S. 4 BVerfGG.

Die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin könnten auch versehentlich liegen geblieben sein bis zum 05.07.2012, dem Datum, an welchem das Schreiben zur Vergabe des Aktenzeichens 2 BvR 1445/12 aufgesetzt wurde. Wer wollte dem, soweit es die Zeit bis zum 05.07.2012 betrifft, etwas entgegen setzen? Anders ist es natürlich für die Zeit danach, weil spätestens durch das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 06.07.2012 alle Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts über 2 BvR 1445/12 informiert sind, und damit die Gutgläubigkeit insoweit beendet ist.

Natürlich könnte das Bundesverfassungsgericht die Beschwerdeführerin auch auf das schriftliche Verfahren verweisen. Das wäre allerdings im vorliegenden Fall bei einem, bereits ohne Freunde in den Schaltzentralen der Konzernmedien, derart großen öffentlichen Interesse und angesichts insbesondere der Qualität der Verfassungsbeschwerden nicht ermessensgerecht.

Das Gericht könnte sich auch berufen auf die Stellungnahmen der in diesem Schriftsatz zitierten vier ehemaligen Verfassungsrichter, um zu dem Schluss zu kommen, dass es zur rechtlichen Beurteilung innerhalb der Ordnung des Grundgesetzes berufen ist, und von da aus zum Ergebnis, dass die Annahme der Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin zur Entscheidung dafür wichtig sind. Oder es könnte sich auf die Erkenntnisse von Prof. Dr. Chossudovsky beziehen, welche dem Gericht in den Jahren 2010 und 2011 noch nicht zur Verfügung standen.

Bereits die öffentliche Erwähnung der Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin würde den Eindruck, dass sie mitsamt dem echten öffentlichen Interesse im Interesse des Vereins Mehr Demokratie übervorteilt werden soll, lindern. Darum ersucht die Beschwerdeführerin das Bundesverfassungsgericht, die Existenz ihrer Verfassungsbeschwerden zu 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12 an den dafür vorgesehenen Stellen öffentlich sichtbar zu machen.

Bereits die öffentliche Sichtbarmachung der Aktenzeichen der Beschwerdeführerin wäre ein unmißverständliches Zeichen, dass das Bundesverfassungsgericht nichts zu verbergen hätte, und dass es die öffentliche Kontrolle, ob es diese Verfassungsbeschwerden ordnungsgemäß behandelt, nicht scheut.

Da die Beschwerdeführerin 28 Anträge auf einstweilige Anordnung (Abschnitt I.2) mit 21 ½ Seiten Begründung (Abschnitt II.2.4) gestellt hat, sowie 34 ½ Seiten (Abschnitt II.4.1) zur Rechtsfortbildung geltend gemacht hat, würde es offensichtlich deutlich mehr Arbeit machen, alle ihre Anträge auf einstweilige Anordnung und alle Punkte zur Rechtsfortbildung zu widerlegen, als ihre Verfassungsbeschwerden zur Entscheidung anzunehmen.

Die Beschwerdeführerin stellt hiermit nochmals, wie bereits im Text der am 06.04.2012 und am 30.06.2012 eingereichten Verfassungsbeschwerden den Antrag auf öffentliche Verhandlung zu ihren Verfassungsbeschwerden zu Az. 2 BvR 710/12 und 2 BvR 1445/12, auf Grund des öffentlichen Interesses, welches nicht nur für die Beschwerdeführerin zugleich moralische Verpflichtung bedeutet.

Zur rechtsstaatlichen öffentlichen Behandlung gehört nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin auch, ebenso fair mit den Beklagten umzugehen in Form, dass diesen auch Gelegenheit gegeben wird, auf die Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin zu antworten. Es würde nicht reichen, im letzten Moment zur Vermeidung von Schäden an der Rechtsordnung dann einfach, wie beim Lissabon-Verfahren (damaliges Az. 2 BvR 1958/08) alle rechtsfortbildenden Punkte aus den Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin einfach im Rahmen der Verfahren über die Verfassungsbeschwerden anderer Verfassungskläger einzubauen, welche diese Punkte überhaupt nicht geltend gemacht haben. Davon würden sich dann aller Voraussicht nach die Beklagten benachteiligt fühlen. Und es würde auch dem öffentlichen Interesse an den Verfassungsbeschwerden der Beschwerdeführerin widersprechen, welches, gemessen an Solidarisierungen, mittlerweile ja bereits größer ist als das an den von Prof. Schachtschneider angeführten Verfassungsbeschwerden.

Die Beschwerdeführerin hofft auf eine zügige Rückkehr zu einem öffentlichen rechtsstaatlichen Verfahren, was impliziert, dass die hier vorliegenden Verfassungsbeschwerden angenommen werden (oder sämtliche Punkte zur Rechtsfortbildung widerlegt werden), dass es sichtbar gemacht wird in der Liste der zu erledigenden Verfahren, dass die Beklagten Gelegenheit zur Stellungnahme bekommen incl. der Beratung dazu in Bundestag und Bundesrat, und sie hofft auf eine baldige fundierte Entscheidung über den Befangenheitsantrag sowie über ihre Anträge auf mündliche Verhandlung und auf eine Sondergenehmigung gem. §22 Abs. 1 S. 4 BVerfGG, sowie auf eine öffentliche gerichtliche Klarstellung, ob sie auch auf das mündliche oder (trotz des nachweislich hohen öffentlichen Interesses) ausschließlich auf das schriftliche Verfahren verwiesen wird.

Hochachtungsvoll,

Sarah Luzia Hassel-Reusing